

LSI-Stresstest 2024

Institutsübergreifendes Auskunftsersuchen

Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
2.	PROZESS	3
3.	ALLGEMEINE VORGABEN	5
4.	UMFRAGE ZUR ERTRAGSLAGE	7
5.	STRESSTEST	14
5.1	BEFREIUNG VON EINZELNEN RISIKOKATEGORIEN	17
5.2	GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG, EIGENMITTEL UND STILLE RESERVEN	18
5.3	ZINSENERGEBNISSTRESSTEST	26
5.4	ADRESSRISIKOSTRESSTEST	33
5.5	MARKTRISIKOSTRESSTEST	44

1. Allgemeine Informationen

1. **Inhalt:** Die Erhebung besteht aus den folgenden beiden Teilen:
 - Teil A.1: Umfrage zur Ertragslage, im Folgenden: „Umfrage“
 - Teil A.2: Stresstest für den *Supervisory Review and Evaluation Process* (SREP), im Folgenden: „Stresstest“
2. **Teilnehmer:** An der Erhebung nehmen grundsätzlich alle deutschen Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG teil, die von der BaFin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank unmittelbar beaufsichtigt werden. An der Erhebung nehmen nicht teil:
 - (i) Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute gem. § 2 Abs. 16 und Abs. 17 WpIG,
 - (ii) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung,
 - (iii) Institute, die unter § 53 b oder § 53 c KWG fallen,
 - (iv) Institute, die sich in einer geordneten Abwicklung befinden,
 - (v) Zentrale Gegenparteien, die unter § 2 Abs. 9 a) KWG fallen, sowie
 - (vi) Bausparkassen.
3. **Umgang mit Fusionen:** Institute, für die bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe Tz. 8) bereits die „juristische Fusion“ vollzogen wurde, müssen nach vorheriger Anzeige bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank die Erhebungsbögen konsolidiert einreichen. Nur wenn die Möglichkeit zur konsolidierten Einreichung (beispielsweise aufgrund noch nicht vollzogener „technischer Fusion“) nicht besteht, sind weiterhin separate Einreichungen vorzunehmen. Die Stichtage der Umfrage bleiben unberührt. Im Rahmen der Einreichung sind die historischen Werte der fusionierten Institute konsolidiert auf Best-Effort-Basis anzugeben. Partielle Befreiungsmöglichkeiten sind in Tz. 45 erläutert.
4. **Einzelbasis:** Umfrage und Stresstest werden grundsätzlich auf Einzelbasis durchgeführt. Kreditinstitute, die Ausnahmen gemäß § 2a Abs. 1 KWG beantragt haben (sog. „Waiver“-Regelung), führen die Umfrage und den Stresstest auf konsolidierter Basis durch. Maßgeblich ist dabei der aufsichtliche und nicht der handelsrechtliche Konsolidierungskreis. Im Erhebungsbogen „Information“ ist entsprechend anzugeben, ob es sich bei dem einreichenden Institut um ein Einzelinstitut handelt oder ob die Einreichung auf konsolidierter Basis erfolgt.
5. **Bilanzierungsstichtag:** Sollte der Bilanzierungsstichtag vom 31.12.2023 abweichen, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch die Hauptverwaltung alle in der Erhebung enthaltenen Stichtage um die abweichenden Monate verschoben werden, um weiterhin volle Jahresscheiben abbilden zu können. Der letzte relevante Bilanzstichtag ist im Erhebungsbogen „Information“ einzutragen (Format: TT.MM.JJJJ). Grundsätzlich sind sämtliche Erhebungsbögen mit den aktuellsten zur Verfügung stehenden historischen Daten bzw. Plan- und Prognosedaten zu befüllen. Dies gilt explizit auch, sofern sich –

etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfung – nachträgliche Änderungen gegenüber den per 31.12.2023 im Meldewesen angegebenen Werten ergeben.

2. Prozess

6. **Kontaktperson:** Während der Durchführung des LSI-Stresstests 2024 sind die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank primäre Ansprechpartner für die Kreditinstitute.
7. **Fragen- & Antworten-Prozess:** Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse werden regelmäßig und anonymisiert auf folgender Website veröffentlicht:

<https://www.bundesbank.de/de/lsi-stresstest>
8. **Einreichungsfrist:** Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind bis zum 31.05.2024 bei den zuständigen Hauptverwaltungen einzureichen.
9. **Übermittlung:** Für die Einreichung der Erhebungsbögen ist das Bundesbank ExtraNet Fachverfahren „Bankenaufsichtliche Umfragen“ zu verwenden. Eine Entgegennahme von Excel-Dateien, die in PDF-Dokumente eingebunden sind, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Excel-Datei selbst ist nicht mit einem zusätzlichen Passwortschutz oder sonstiger Verschlüsselung zu versehen. Sollten Sie anlassbezogen ein zusätzliches Begleitschreiben für erforderlich halten, ist dieses ebenfalls als gesondertes Dokument über das ExtraNet einzureichen.
10. **Dateiname:** Die Erhebungsbögen sind in elektronischer Form als xlsx-Datei gem. Tz. 9 einzureichen. Der Dateiname hat folgendes Schema aufzuweisen: „LSI_ST2024_GEBERNR_Vx.xlsx“. Der Platzhalter „GEBERNR“ stellt die siebenstellige Gebernummer des Kreditinstituts (die ersten sieben Stellen, ohne Prüfziffer) dar und „Vx“ kennzeichnet mit „x = 1, 2, ...“ die zuletzt eingereichte Version durch fortlaufende Nummerierung. Ein Beispiel: „LSI_ST2024_1234567_V2.xlsx“ bezeichnet die zweite Einreichungsversion des Institutes mit der Gebernummer 1234567. Zusätzliche Begleitschreiben (s. Tz. 9) sind als PDF mit folgendem Schema für den Dateinamen einzureichen: „LSI_ST2024_GEBERNR_Vx_Begleitschreiben.pdf“ und Vx“ kennzeichnet mit „x = 1, 2, ...“ das zuletzt eingereichte Begleitschreiben durch fortlaufende Nummerierung.
11. **Neueinreichung:** Grundsätzlich ist nur eine einmalige Einreichung der Erhebungsbögen vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätssicherung kann jedoch eine Neueinreichung nach Aufforderung durch die Aufsicht erforderlich werden. Anpassungen dürfen sich dabei lediglich auf die adressierten Auffälligkeiten beschränken.
12. **Qualitätssicherung:** Es ist ein dreistufiger Prozess vorgesehen:
 - (i) Datenqualitätsprüfung vor der Einreichung durch das Institut:
Im Erhebungsbogen ist das Arbeitsblatt „Datenqualität“ enthalten. Diesem kann ein Institut vor Einreichung entnehmen, welche Auffälligkeiten in Bezug auf die

definierten Prüfkriterien „Fehlende Werte“, „Ist Zahl“, „Relation zweier Werte“ und „Vorzeichen und Beschränkungen“ im Erhebungsbogen vorliegen. Die Überprüfung ist dabei so konzipiert, dass mögliche Fehleingaben in den entsprechenden Zellen des Erhebungsbogens farblich hervorgehoben werden. Sollte im Einzelfall eine mögliche Fehleingabe angezeigt werden, obwohl von der Richtigkeit der vorgenommenen Eingabe ausgegangen wird, ist dies im Feld „Eventuelle Anmerkungen“ im jeweils betroffenen Arbeitsblatt kurz zu kommentieren. Von diesen Ausnahmen abgesehen, sollten Einreichungen erst dann erfolgen, wenn die Prüfkriterien im Erhebungsbogen keine Auffälligkeiten indizieren. Indizierte Auffälligkeiten, die nicht oder nicht ausreichend begründet werden, werden zu einer Aufforderung zur Neueinreichung führen.

- (ii) Aufsichtliche Datenqualitätsprüfung nach der Einreichung durch das Institut:
Die eingelieferten Erhebungsbögen werden durch Bundesbank und BaFin einer Qualitätsprüfung insbesondere bezüglich der Datenplausibilität unterzogen. Auffälligkeiten, die nicht oder nicht ausreichend begründet werden, werden zu einer Aufforderung zur Neueinreichung führen.
- (iii) Aufsichtliches Benchmarking und Qualitätssicherung der Erhebungsbögen nach Datenqualitätsprüfung:
BaFin und Bundesbank führen nach der Datenqualitätsprüfung einen umfangreichen Benchmarking- und Qualitätssicherungsprozess durch. Auffälligkeiten, die nicht oder nicht ausreichend begründet werden, werden zu einer Aufforderung zur Neueinreichung führen.

Die aufgrund (ii) und (iii) erstellten Berichte werden den Instituten ebenfalls über das ExtraNet-Postfach des Fachverfahrens "Bankenaufsichtliche Umfragen" zur Verfügung gestellt. Im ExtraNet können entsprechende E-Mail-Benachrichtigungen eingestellt werden, wenn Dateien zum Download zur Verfügung stehen.

- 13. **Erhebungsqualität:** Alle Felder sind stets in höchstmöglicher Qualität und Konsistenz zu befüllen. Werte, bei denen auch grobe Abschätzungen zulässig sind, sind in den Erhebungsbögen mit dem Vermerk „(Abschätzung)“ gekennzeichnet.
- 14. **Erhebungsbögen:** Die Erhebungsbögen sind mit einem Kennwort geschützt. Anpassungen oder sonstige Änderungen an den Erhebungsbögen sind nicht zulässig und haben eine Aufforderung zur Neueinreichung zur Folge. Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen zu verwenden. Sofern weitere Dokumente (bspw. zur Erläuterung) eingereicht werden sollen, ist dies vorab bei der zuständigen Hauptverwaltung anzuzeigen. Es sind die gelb unterlegten Felder zu befüllen. Grau unterlegte Felder enthalten automatische Berechnungen bzw. Verlinkungen und dürfen nicht überschrieben werden.

3. Allgemeine Vorgaben

15. Formvorgaben:

- (i) Alle Zellen sind gemäß den Angaben in den Erhebungsbögen ausschließlich numerisch mit Werten in Prozent, Jahren bzw. in tausend Euro (TEUR) zu befüllen. Grundsätzlich gilt, dass Werte in Prozent (z.B. 1,00 %) und Werte in Jahren (z.B. 1,00) mit mindestens zwei Nachkommastellen anzugeben sind. Alle Werte können jedoch mit beliebig vielen Nachkommastellen angegeben werden und werden dementsprechend ausgewertet. Die Eingabe von Formeln ist nicht zulässig.
- (ii) Bei Dezimalzahlen ist sicherzustellen, dass diese von Excel als Zahl erkannt werden.
- (iii) Die Antworten auf qualitative Fragen sind ohne Ausnahme aus den im jeweiligen Drop-Down-Menü zur Verfügung gestellten Antwortmöglichkeiten zu wählen. Öffnet sich durch die Auswahl einer Antwortmöglichkeit ein Freitextfeld, ist dieses ebenfalls zu befüllen.
- (iv) Angaben zu Beträgen in tausend Euro (z.B. Volumina) sind grundsätzlich einzutragen und erzeugen bei fehlenden Werten einen Datenqualitätsfehler (angezeigt durch Einfärbung der Zellen). Sofern eine Position für das Institut zum jeweiligen Stichtag/Zeitraum keinen Betrag aufweist, ist die Zelle mit einem Nullwert („0“) zu befüllen. Für Parameter und (Risiko-)Kennzahlen, die sich auf anzugebende Beträge beziehen, sind nur dann keine (Null-)Werte einzutragen, sofern die relevante Bezugsgröße zum Stichtag einen Nullwert aufweist. Die Einfärbung der Zellen mit gelber Farbe indiziert, wann die Eingabe von Nullwerten auch im Falle ggf. nicht-einschlägiger Positionen erwartet wird.
- (v) Negative Zahlen sind ausschließlich mit einem Minuszeichen zu versehen (und nicht durch Klammern, Farben oder anderweitig zu kennzeichnen). Das bedeutet, dass beispielsweise Aufwendungen (z.B. Verwaltungsaufwand) als negative Zahlen darzustellen sind.
- (vi) Werden in ausgewählten Zellen eindeutig unplausible Werte eingetragen, wird dies durch eine Einfärbung der entsprechenden Zelle signalisiert (s. Tz. 12(i)). Beispiele für unplausible Einträge wären Verwaltungsaufwendungen mit einem positiven Vorzeichen oder eine Ausfallwahrscheinlichkeit größer 100 Prozent / kleiner 0 Prozent. Weitere Informationen können der Erklärung im Arbeitsblatt „Datenqualität“ des Erhebungsbogens entnommen werden.
- (vii) Die Gesetzes- bzw. Meldewesenreferenzen sind den Erhebungsbögen zu entnehmen. Sind die Referenzen lediglich als Orientierungsgröße zu verstehen, wird hierauf in den Ausfüllhinweisen gesondert hingewiesen; in diesen Fällen können die Werte vom Meldewesen abweichen.

- (viii) Die Jahreszahl „20XX“ in den Spalten bezieht sich jeweils auf das Geschäftsjahr vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX. Stichtagsbezogene Daten sind mit dem exakten Stichtag überschrieben (z.B. 31.12.2023).
- (ix) „Davon“-Positionen summieren sich auf die jeweilige Überposition auf, „darunter“-Positionen nicht notwendigerweise.
16. **Statische Bilanzannahme:** Auslaufendes Geschäft ist im Hinblick auf Art, Bonität und Ursprungslaufzeit¹ auf Portfolioebene durch identisches Neugeschäft zum Nominalwert und den dann aktuell geltenden Konditionen zu prolongieren. Dies trifft auch auf Produkte zu, die nicht mehr angeboten werden, aber noch im Altbestand sind. Bilanzgewinne laufen in der Kasse auf und führen zu einer Bilanzverlängerung, wohingegen Bilanzverluste aus dieser entnommen werden und zu einer Bilanzverkürzung führen. Umwidmungen von Vermögensgegenständen vom Umlauf- in das Anlagevermögen (bzw. für IFRS-Institute in andere Bewertungskategorien) sind nicht zulässig. Ferner sind sonstige bilanzierungstechnische Anpassungen für die Zwecke des LSI-Stresstests 2024 nicht zulässig. Es sind alle zum relevanten Stichtag gemäß Tz. 5 zur Anwendung kommenden Bilanzierungsvorgaben auch auf den gesamten Planungs- bzw. Prognosehorizont zu übertragen.
17. **Dynamische Bilanzannahme:** Die Bilanzstruktur und -summe unterliegt keinen aufsichtlichen Restriktionen.
18. **Thesaurierung:** Thesaurierte Gewinne sind nicht erst im Folgejahr in den aufsichtlichen Eigenmitteln anzusetzen, sondern bereits am Ende des Jahres, in dem sie erwirtschaftet wurden. Es ist demnach keine zeitliche Verzögerung zwischen Beschlussfassung und bilanzwirksamer Berücksichtigung anzunehmen. Dies gilt bereits für den Ausgangswert in 2023. Für die Auflösung bzw. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB gilt dieses Vorgehen analog, im Stresstest (vgl. Tabellenblatt "(A2) ST-GuV-Kapital") jedoch bereits auch für die Jahre 2021 und 2022.

¹ Sofern eine derart granulare Umsetzung der statischen Bilanzannahme in Bezug auf die Ursprungslaufzeit nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass der relative Anteil der Volumina in den verschiedenen Ursprungslaufzeitbändern konstant bleibt.

4. Umfrage zur Ertragslage

19. **Ziel:** Die „Umfrage“ zielt darauf ab, eine belastbare Einschätzung zu den kurz- und mittelfristigen Auswirkungen verschiedener Zinsszenarien auf deutsche Kreditinstitute zu erlangen. Hierzu sind die Kreditinstitute aufgefordert, für die Plandaten sowie für fünf aufsichtlich vorgegebene Zinsszenarien die Gewinn- und Verlustrechnung sowie weitere ausgewählte Kennzahlen zu simulieren. Ferner sind qualitative Fragen zu beantworten.
20. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A1) Umfrage“ einzutragen.
21. **Zeithorizont:** Die Simulationen umfassen den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 (5 Jahre). Die aufgestellten Jahresabschlussdaten zum 31.12.2023 sind nicht vom Zinsschock betroffen. Somit unterliegen die Werte in Spaltennummer (SNr) 1 keinem Schockeffekt.
22. **Umfang:** Die Ad-hoc-Zinsschocks betreffen sowohl die steuerungsrelevante EUR-Kurve als auch sämtliche Fremdwährungskurven. Für letztere ist jeweils der Wechselkurs zum Stichtag 31.12.2023 zugrunde zu legen. Die Wechselkurse sind mit dem letzten bewertungsrelevanten Wert fortzuschreiben. Wechselkursschwankungen treten also annahmegemäß während des Zeithorizontes nicht auf. Prognosewerte dürfen im Umfrageteil basierend auf den bankeigenen betriebswirtschaftlichen Steuerungssystemen generiert werden.²
23. **Szenarien:**
 - (I) „Plandaten (dynamische Bilanzannahme)“: Das Szenario Plandaten erhebt die institutseigenen Planzahlen unter Berücksichtigung der jeweiligen Institutsannahmen (bspw. in Bezug auf Zinsstrukturen und Bilanzstruktur). Übersteigt der abgefragte Zeithorizont den institutseigenen Planungshorizont, können die Werte durch Expertenschätzung ermittelt werden. Es wird jedoch grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Planungshorizont der Institute mindestens drei Jahre umfasst. Es gilt die dynamische Bilanzannahme. Sollten die Plandaten nicht auf den Jahresendwerten zum 31.12.2023 aufsetzen, so ist bei signifikanten Abweichungen das Planszenario möglichst (beispielweise durch Hochrechnung) an die Jahresendwerte anzupassen.
 - (II) „+200 Bp Schock (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve steigt per 01.01.2024 ad-hoc und parallel um 200 Basispunkte gegenüber dem 31.12.2023 an und bleibt daraufhin für den gesamten Zeithorizont unverändert. Es gilt die statische Bilanzannahme.

² Etwaige bereits beschlossene Änderungen regulatorischer Vorgaben nach dem 31.12.2023 müssen dementsprechend nicht in den Prognosewerten berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Zinsszenarien in Tz. 23 (II) bis (VI), in welchen die statische Bilanzannahme anzuwenden ist.

- (III) „Konstante Zinsstruktur (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve per 31.12.2023 bleibt für den gesamten Zeithorizont unverändert. Es gilt die statische Bilanzannahme.
- (IV) „-100 Bp Schock“ (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve sinkt per 01.01.2024 ad-hoc und parallel um 100 Basispunkte gegenüber dem 31.12.2023 und bleibt daraufhin für den gesamten Zeithorizont unverändert. Es gilt die statische Bilanzannahme.
- (V) „Gradueller Zinsanstieg (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve steigt über den gesamten Zeithorizont beginnend ab dem 01.01.2024 jedes Jahr zum 01.01. ad-hoc und parallel um 40 Basispunkte an, d.h. der kumulierte Zinsschock beträgt in den jeweiligen Jahren über einen fünfjährigen Zeithorizont im Vergleich zum Stichtag 40, 80, 120, 160 bzw. 200 Basispunkte. Es gilt die statische Bilanzannahme.
- (VI) „Drehung der Zinsstrukturkurve (statische Bilanzannahme)“: Die Zinsstrukturkurve dreht sich per 01.01.2024 ad-hoc und bleibt daraufhin für den gesamten Zeithorizont unverändert. Die Zinsen kurzer Laufzeiten steigen dabei um bis zu 200 Basispunkte, während die Zinsen langer Laufzeiten um bis zu 60 Basispunkte sinken. Die konkreten Werte der Schocks für einzelne Laufzeitbänder anhand einer beispielhaften Laufzeitgliederung mit 20 Laufzeitbändern (mittlere Laufzeiten in Klammern) können der *Tabelle 1* entnommen werden. Es gilt die statische Bilanzannahme.

Tabelle 1: Zinsschocks für ausgewählte Laufzeitbänder im Drehungsszenario³

Restlaufzeit	Übernacht	ÜN<LZ≤2M (1 Monat)	2M<LZ≤4M (3 Monate)	4M<LZ≤8M (6 Monate)
Schock in Bp	200	195	184	169
Restlaufzeit	8M<LZ≤10M (9 Monate)	10M<LZ≤14M (1 Jahr)	14M<LZ≤18M (1,33 Jahre)	1,5J<LZ≤2,5J (2 Jahre)
Schock in Bp	156	142	126	98
Restlaufzeit	2,5J<LZ≤3,5J (3 Jahre)	3,5J<LZ≤4,5J (4 Jahre)	4,5J<LZ≤5,5J (5 Jahre)	5,5J<LZ≤6,5J (6 Jahre)
Schock in Bp	63	36	14	-2
Restlaufzeit	6,5J<LZ≤7,5J (7 Jahre)	7,5<LZ≤8,5J (8 Jahre)	8,5J<LZ≤9,5J (9 Jahre)	9,5J<LZ≤10,5J (10 Jahre)
Schock in Bp	-15	-25	-33	-39

³ Dieses Szenario basiert auf dem „flattener shock“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht. Vgl. Committee on Banking Supervision, Standards – Interest rate risk in the banking book, April 2016, S. 44-46.

Restlaufzeit	10,5J<LZ≤14,5J (12,5 Jahre)	14,5J<LZ≤19,5J (17 Jahre)	19,5J<LZ≤24,5J (22 Jahre)	LZ>24,5J
Schock in Bp	-49	-56	-59	-60

24. **Keine Zinskappung:** Es erfolgt keine Kappung der Zinsstrukturkurve vor oder nach dem jeweiligen Schock (bspw. auf null).
25. **Keine Restriktion der Zinsweitergabe:** Es bestehen keine Restriktionen bezüglich der Zinsweitergabe in Plan- und aufsichtlichen Szenarien. Banken treffen demnach eigene Annahmen bezüglich der Zinsweitergabe auf Forderungen und Verbindlichkeiten. Es gibt keine Vorgaben zur maximalen bzw. minimalen Zinsweitergabe. Die Zinsweitergabe sollte aber unter den jeweils vorgegebenen Szenarioannahmen möglichst realistisch geschätzt werden bzw. der institutsinternen Vorgehensweise entsprechen.
26. **Provisionsergebnis:** Die Aufteilung des Provisionsgeschäftes auf die angegebenen „darunter“-Positionen kann auf Best-Effort-Basis erfolgen.
27. **Pensionsrückstellungen:** Zur Planung und Prognose der Diskontierung von Pensionsrückstellungen werden Abzinsungszinssätze nach § 253 HGB für die Zinsszenarien der Umfrage zur Verfügung gestellt.
28. **Vorsorgereserven nach § 340 f HGB:** Die Auflösung und Zuweisung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB unterliegen keinen aufsichtlichen Beschränkungen. Auflösungen sind als Ertragsposition mit einem positiven Vorzeichen zu versehen, Zuweisungen als Aufwand hingegen mit einem negativen Vorzeichen.
29. **Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB:** Die Auflösung und Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB ist unabhängig vom Ausweis dieser Position im Jahresabschluss in der Position „Übrige Ergebnisbeiträge“ zu berücksichtigen und geht somit in das „Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit“ ein. Hierdurch entstehende Abweichungen vom Meldewesen sind zulässig. Hinsichtlich der regulatorischen Behandlung wird auf Tz. 18 verwiesen.
30. **Steuern:** Ein Steueraufwand ist mit negativem Vorzeichen anzugeben. Im Rahmen der Umfrage ist der institutsindividuelle Steuersatz anzunehmen. Im Rahmen der Berechnung der erwarteten bzw. prognostizierten Steuern in den Institutsplanungen sowie unter den Zinsszenarien ist von (antizipierten) Änderungen in der Steuerpolitik abzusehen. Dementsprechend ist die Steuergesetzgebung zum 31.12.2023 maßgeblich. Der Ausweis der noch nicht geleisteten Steuerzahlungen bzw. Steuerrückerstattungen soll dem entsprechenden Steuerjahr zugerechnet werden.
31. **Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner der Verschuldungsquote):** Die Gesamtrisikopositionsmessgröße (ZNR 38) muss von Instituten gemäß §2 Abs. 8a, 9a oder 9c KWG nicht ausgefüllt werden.
32. **Übergangsvorschriften:** Der Ausweis aufsichtlicher Kennzahlen erfolgt unter Berücksichtigung der regulatorischen Übergangsvorschriften.

33. **Mindestbetriebsergebnis:** Entspricht dem Ergebnis, das benötigt wird, um die geplante Thesaurierung, Ausschüttung, Dotierung(+)/Auflösung(-) offener Reserven nach § 340 g HGB vorzunehmen und die Steuerschuld zu bedienen, und beinhaltet das Bewertungsergebnis. Es ist das Ergebnis anzugeben, welches das Institut unter Berücksichtigung der genannten Positionen benötigt, um die strategischen Unternehmensziele zu erreichen. Dabei können die einzelnen Positionen von den Plandaten abweichen.
34. **Zinsstruktur:** Bei den im Erhebungsbogen abgefragten Zinssätzen handelt es sich um die historischen und erwarteten steuerungsrelevanten Zinssätze (bspw. Pfandbriefkurve), die dem Planszenario zugrunde liegen. Die Zinsstrukturkurve stellt die Ausgangsbasis für die Zinsschocks in den aufsichtlichen Szenarien dar.
35. **Konditionenbeitrag:** Soweit zum Beispiel aufgrund eines speziellen Geschäftsmodells der Konditionenbeitrag nicht sinnvoll ermittelt werden kann, sind die entsprechenden Zellen nach Rücksprache mit der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank leer zu belassen. Im Übrigen wird auf Tz. 15 (iv) verwiesen.
36. **Strukturbeitrag:** Der Strukturbeitrag wird in der Umfrage als Residuum aus dem Zinsergebnis und den Konditionenbeiträgen verstanden und gliedert sich im Erhebungsbogen wie folgt auf:
- (i) Beitrag aus Eigenkapitalanlage: Summe der ersparten Refinanzierungsaufwendungen durch das Eigenkapital
 - (ii) Beitrag der Zinsfristentransformation: Summe der Ergebnisse durch die unterschiedlichen Zinsbindungen auf der Aktiv- und Passivseite
 - (iii) Beitrag der Bonitätstransformation: Summe der Ergebnisse durch die unterschiedliche Bonitätsrisikostruktur auf der Aktiv- und Passivseite
 - (iv) Beitrag der Liquiditätstransformation: Summe der Ergebnisse durch die unterschiedlichen Kapitalbindungen auf der Aktiv- und Passivseite

Die Unterpositionen für die Plandaten und die Prognose haben sich dabei jeweils auf das vorhergehende Jahr zu beziehen. Darüberhinausgehende kalkulatorische Ergebnisse in Form von ersparten Refinanzierungsaufwendungen und entgangenen Zinserträgen werden nicht erhoben. Die Aufgliederung des Strukturbeitrags ist im Rahmen dieser Umfrage explizit nicht zwingend mittels Berechnung zu ermitteln; es genügt eine grobe Abschätzung. Beispielweise könnte die Bonitätsprämie des Kundengeschäfts auch im Konditionenbeitrag Berücksichtigung finden. Für die Plandaten ist eine Indikation der erwarteten Veränderung der einzelnen Beiträge ausreichend.

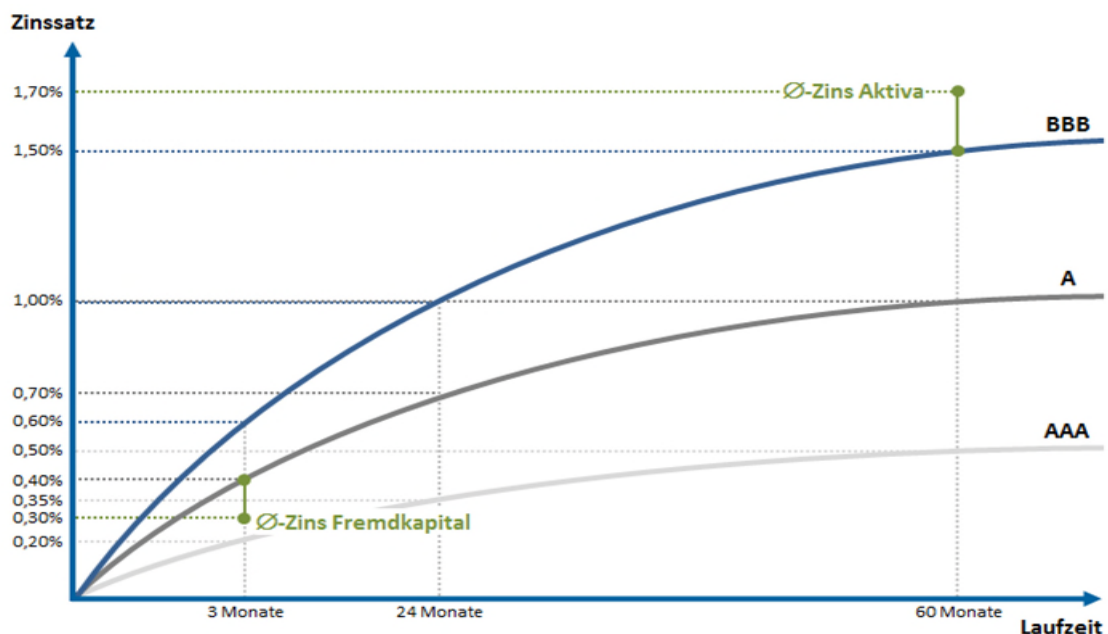
Box 1: Beispiel für die Aufteilung des Strukturbeitrags

Zum besseren Verständnis soll dennoch exemplarisch ein pragmatisches Vorgehen skizziert werden. Das Beispieelinstitut „Ginnheimer Goldbank“ besitzt kein eigenes Rating, sondern verwendet das A-Rating des angeschlossenen Verbundes.

Schritt 1: Für die Aktiv- und Passivseite der Bilanz sind die durchschnittliche Kapital- (KB) und Zinsbindung (ZB), der Durchschnittszins sowie das durchschnittliche Rating abzuschätzen.

Aktiva		Passiva	
Risikopositionen	1.000 TEUR	Fremdkapital	800 TEUR
- Ø-Kapitalbindung: 60M		- Ø-Kapitalbindung: 3M	
- Ø-Zinsbindung: 24M		- Ø-Zinsbindung: 3M	
- Ø-Zins: 1,70%		- Ø-Zins: 0,30%	
- Ø-Rating: BBB		- Instituts-/Verbunds-Rating: A	
		Eigenkapital	200 TEUR
		- kalk. Kapitalbindung: 60M	
		- kalk. Zinsbindung: 60M	
		- kalk. Zins: 1,00%	

Die zugehörigen Bewertungskurven sind in nachfolgender Abbildung skizziert.



Schritt 2: Der Strukturbeitrag (in TEUR) ergibt sich, indem das Zinsergebnis (in TEUR) um die aktivischen und passivischen Konditionenbeiträge (in TEUR) bereinigt wird.

Zinsertrag: $1.000 \text{ TEUR} * 1,70\% [\text{Ø-Zins Aktiva}] = 17 \text{ TEUR}$

Zinsaufwand: $800 \text{ TEUR} * 0,30\% [\text{Ø-Zins Fremdkapital}] = 2,4 \text{ TEUR}$

Zinsergebnis: 17 TEUR – 2,4 TEUR = 14,6 TEUR

Aktivischer Konditionenbeitrag:

- 1.000 TEUR * 1,70% [Ø-Zins Aktiva]
- 1.000 TEUR * (0,35% + 1,00%) [AAA, ZB 24M + Spread BBB, KB 60M]
- = 3,5 TEUR

Passivischer Konditionenbeitrag:

- 800 TEUR * 0,40% [A, KB 3M]
- 800 TEUR * 0,30% [Ø-Zins Fremdkapital]
- = 0,8 TEUR

Strukturbeitrag:

- 14,6 TEUR [Zinsergebnis]
- 3,5 TEUR [Aktivischer Konditionenbeitrag]
- 0,8 TEUR [Passivischer Konditionenbeitrag]
- = 10,3 TEUR

Schritt 3a: Um den Beitrag aus der Transformation zu ermitteln, ist der Strukturbeitrag (in TEUR) um das kalkulatorische Zinsergebnis des Eigenkapitals (in TEUR) zu bereinigen.

Beitrag aus Eigenkapitalanlage (E):

200 TEUR * 1,00% [A, 60M] = 2,0 TEUR

Schritt 3b: Die Aufspaltung des Beitrags aus der Transformation (in TEUR) in die Zinsfristentransformation erfolgt anhand eines Vergleichs der Zinssätze für die unterschiedlichen Zinsbindungsfristen auf der risikolosen Bewertungskurve.

Beitrag aus Zinsfristentransformation (Z):

- 1.000 TEUR * 0,35% [Aktiva: AAA, ZB 24M]
- 200 TEUR * 0,50% [Eigenkapital: AAA, ZB 60M]
- 800 TEUR * 0,20% [Fremdkapital: AAA, ZB 3M]
- = 0,9 TEUR

Schritt 3c: Die Aufspaltung des Beitrags aus der Transformation (in TEUR) in die Liquiditätstransformation erfolgt anhand des Vergleichs der institutsspezifischen Credit Spreads der Refinanzierung für die unterschiedlichen Kapitalbindungen.

Beitrag aus Liquiditätstransformation (L):

1.000 TEUR * 0,50% [Aktiva: Spread A, KB 60M]

- 200 TEUR * 0,50% [Eigenkapital: Spread A, KB 60M]
- 800 TEUR * 0,20% [Fremdkapital: Spread A, KB 3M]
- = 2,4 TEUR

Schritt 3d: Die Aufspaltung des Beitrags aus der Transformation (in TEUR) in die Bonitätstransformation erfolgt anhand des Vergleichs der institutsspezifischen Credit Spreads auf der Aktiv- und Passivseite bei gegebener Kapitalbindung der Aktiva.

Beitrag aus Bonitätstransformation (B):

- 1.000 TEUR * 1,00% [Aktiva: Spread BBB, KB 60M]
- 200 TEUR * 0,50% [Eigenkapital: Spread A, KB 60M]
- 800 TEUR * 0,50% [Fremdkapital: Spread A, KB 60M]
- = 5,0 TEUR

Summe(E,Z,L,B) = 2,0 TEUR + 0,9 TEUR + 2,4 TEUR + 5,0 TEUR = 10,3 TEUR

37. **Qualitative Fragen:** Für den Fall, dass keine Antwortmöglichkeit aus dem Drop-Down-Menü exakt zutreffend ist, ist diejenige zu wählen, welche am ehesten der exakten Antwort entspricht. Falls aufgrund spezieller Geschäftsmodelle einzelne qualitative Fragen nicht beantwortet werden können, ist dies im Kommentarfeld zu vermerken. Im Drop-Down-Menü muss in diesem Fall keine Antwort ausgewählt werden.

5. Stresstest

38. **Ziel:** Ziel des Stresstests ist die Überprüfung der Widerstandsfähigkeit deutscher Kreditinstitute gegenüber adversen, aber dennoch plausiblen Szenarien.⁴ Die Ergebnisse des Stresstests sind Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelempfehlung im Rahmen des SREP.
39. **Zeithorizont:** Ausgangszeitpunkt des Stresstests ist der Stichtag 31.12.2023. Der Stresstest deckt einen dreijährigen Zeithorizont ab.
40. **Bilanzannahme:** Dem Stresstest liegt die statische Bilanzannahme zugrunde.
41. **Teilbereiche:** Der Stresstest gliedert sich in vier Teilbereiche: den Teil der Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenmittel und stillen Reserven (Kapitel 5.2) sowie die Stresstests zum Zinsergebnis (Kapitel 5.3), Adressrisiko (Kapitel 5.4) und Marktrisiko (Kapitel 5.5).
42. **Stille/offene Reserven und stille Lasten:**
- (i) In den Stressszenarien zum Zinsergebnis, Adressrisiko und Marktrisiko dürfen keine stillen Reserven gemäß § 340 f HGB und § 26a KWG a.F. sowie keine offenen Reserven gemäß § 340 g HGB durch Dotierung oder Auflösung berücksichtigt werden. Der Ausweis der stillen Reserven zum Stichtag erfolgt gesondert.
 - (ii) Beim Ausweis der erfolgswirksamen Marktwertänderungen im Marktrisikostresstest können kompensatorische Effekte aus Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) gem. Tz. 93 (vii), 94, und 95 berücksichtigt werden. Die Veränderung der Kursreserven ist gesondert im Datenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ anzugeben.
 - (iii) Der Bestand der stillen Lasten zum Stichtag ist ebenfalls gesondert im Marktrisikostresstest anzugeben.
43. **Szenarioannahmen:** Die Vorgaben zu den einzelnen Teilbereichen des Stresstests können der folgenden *Tabelle 2* entnommen werden. Diese basieren auf den beiden von der EZB vorgegebenen Szenarien, die entsprechend in Verschiebungen der Zinsstrukturkurve, Veränderungen der Kreditrisikoparameter, Anstiege der Credit-Spreads und Haircuts übersetzt wurden.

⁴ Die EZB stellt den nationalen Aufsichtsbehörden europaweit inhärent konsistente Basis- und Stressszenarien bereit, auf denen die Szenarien der einzelnen Jurisdiktionen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus basieren. Bundesbank und BaFin übersetzen die für Deutschland spezifischen Szenarien in die für den LSI-Stresstest vorgegebenen Schocks.

Tabelle 2: LSI-Stresstest: Übersicht Szenarioannahmen

Teilbereich	Szenario																																																																																			
Zinsergebnis- stresstest	Zwei aufsichtlich vorgegebene Szenarien: a. Basisszenario b. Stressszenario Die auf die am 31.12.2023 gültige Zinsstrukturkurve anzuwendenden <u>Schocks</u> , je nach Laufzeit und Projektionsjahr, sind in der folgenden Tabelle in Prozentpunkten angegeben. ⁵																																																																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Stütz- stelle</th> <th colspan="3">Basisszenario</th> <th colspan="3">Stressszenario</th> </tr> <tr> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>≤1M</td> <td>-0,50</td> <td>-1,26</td> <td>-1,41</td> <td>1,02</td> <td>-0,05</td> <td>-0,38</td> </tr> <tr> <td>3M</td> <td>-0,32</td> <td>-1,08</td> <td>-1,24</td> <td>1,20</td> <td>0,13</td> <td>-0,20</td> </tr> <tr> <td>1J</td> <td>-0,57</td> <td>-0,58</td> <td>-0,54</td> <td>0,95</td> <td>0,63</td> <td>0,49</td> </tr> <tr> <td>2J</td> <td>0,32</td> <td>0,02</td> <td>-0,12</td> <td>1,92</td> <td>1,29</td> <td>0,97</td> </tr> <tr> <td>3J</td> <td>0,47</td> <td>0,24</td> <td>0,16</td> <td>2,14</td> <td>1,57</td> <td>1,30</td> </tr> <tr> <td>5J</td> <td>0,51</td> <td>0,40</td> <td>0,39</td> <td>2,18</td> <td>1,73</td> <td>1,52</td> </tr> <tr> <td>7J</td> <td>0,69</td> <td>0,72</td> <td>0,81</td> <td>2,38</td> <td>2,07</td> <td>1,96</td> </tr> <tr> <td>10J</td> <td>0,40</td> <td>0,43</td> <td>0,53</td> <td>2,12</td> <td>1,80</td> <td>1,69</td> </tr> <tr> <td>20J</td> <td>0,23</td> <td>0,26</td> <td>0,35</td> <td>2,00</td> <td>1,68</td> <td>1,56</td> </tr> <tr> <td>≥30J</td> <td>0,27</td> <td>0,30</td> <td>0,40</td> <td>1,97</td> <td>1,66</td> <td>1,55</td> </tr> </tbody> </table>	Stütz- stelle	Basisszenario			Stressszenario			2024	2025	2026	2024	2025	2026	≤1M	-0,50	-1,26	-1,41	1,02	-0,05	-0,38	3M	-0,32	-1,08	-1,24	1,20	0,13	-0,20	1J	-0,57	-0,58	-0,54	0,95	0,63	0,49	2J	0,32	0,02	-0,12	1,92	1,29	0,97	3J	0,47	0,24	0,16	2,14	1,57	1,30	5J	0,51	0,40	0,39	2,18	1,73	1,52	7J	0,69	0,72	0,81	2,38	2,07	1,96	10J	0,40	0,43	0,53	2,12	1,80	1,69	20J	0,23	0,26	0,35	2,00	1,68	1,56	≥30J	0,27	0,30	0,40	1,97	1,66	1,55
	Stütz- stelle		Basisszenario			Stressszenario																																																																														
		2024	2025	2026	2024	2025	2026																																																																													
	≤1M	-0,50	-1,26	-1,41	1,02	-0,05	-0,38																																																																													
	3M	-0,32	-1,08	-1,24	1,20	0,13	-0,20																																																																													
	1J	-0,57	-0,58	-0,54	0,95	0,63	0,49																																																																													
	2J	0,32	0,02	-0,12	1,92	1,29	0,97																																																																													
	3J	0,47	0,24	0,16	2,14	1,57	1,30																																																																													
	5J	0,51	0,40	0,39	2,18	1,73	1,52																																																																													
7J	0,69	0,72	0,81	2,38	2,07	1,96																																																																														
10J	0,40	0,43	0,53	2,12	1,80	1,69																																																																														
20J	0,23	0,26	0,35	2,00	1,68	1,56																																																																														
≥30J	0,27	0,30	0,40	1,97	1,66	1,55																																																																														
	Für inflationsindexierte Instrumente entwickelt sich die Inflationsrate annahmegemäß wie folgt:																																																																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">in %</th> <th colspan="3">Basisszenario</th> <th colspan="3">Stressszenario</th> </tr> <tr> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Inflation</td> <td>2,7</td> <td>2,5</td> <td>2,2</td> <td>4,6</td> <td>4,9</td> <td>3,5</td> </tr> </tbody> </table>	in %	Basisszenario			Stressszenario			2024	2025	2026	2024	2025	2026	Inflation	2,7	2,5	2,2	4,6	4,9	3,5																																																															
in %	Basisszenario			Stressszenario																																																																																
	2024	2025	2026	2024	2025	2026																																																																														
Inflation	2,7	2,5	2,2	4,6	4,9	3,5																																																																														
Adressrisiko- stresstest	Die makroökonomischen Szenarien werden von der Aufsicht in konsistente Dynamiken der bankspezifischen Kreditrisikoparameter (LGD und PD) übersetzt. Diese Übersetzung findet direkt im Erhebungsbogen statt und bedarf keiner institutsseitigen Berechnungen.																																																																																			
Marktrisiko- stresstest	Ein aufsichtlich vorgegebenes Szenario: - Anstieg der Credit Spreads für Staatsanleihen (in Basispunkten): AAA: + 52 bps AA: + 96 bps A: +156 bps BBB: +187 bps BB: +232 bps B: +232 bps ab CCC: +232 bps ohne Rating: +232 bps																																																																																			

⁵ Der Schock für nicht explizit aufgelistete Laufzeiten ist linear zwischen den beiden angrenzenden Stützstellen zu interpolieren. Für Laufzeiten jenseits der angegebenen Stützstellen ist zumindest der Zinsanstieg bzw. die Zinssenkung der jeweils nächstgelegenen Stützstelle anzunehmen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Anstieg der Credit Spreads für sonstige zinstragende Positionen (in Basispunkten): <ul style="list-style-type: none"> AAA: + 94 bps AA: +139 bps A: +184 bps BBB: +229 bps BB: +271 bps B: +314 bps ab CCC: +356 bps ohne Rating: +314 bps - Zinsschock gemäß Vorgabe in <i>Tabelle 2</i>, Teilbereich „Zins- ergebnisstresstest“, Stressszenario Jahr 2026 - Wertveränderung von... <ul style="list-style-type: none"> -54,5 % für offene Aktienpositionen, +46,9 % für offene Rohwarenpositionen, -26,4 % für offene Immobilien(fonds)positionen, -3,2 % für offene Fremdwährungsposition, -54,5 % für Beteiligungen (ohne Verbundbeteiligungen), -19,0 % für Anteile an verbundenen Unternehmen und Verbundbeteiligungen - Investmentvermögen gem. Tz. 92 (viii)
<p style="text-align: center;">Übrige Gewinn- und Verlust- Komponenten</p>	<p>Die Berechnung der übrigen, zum Ausweis des Kapitaleffekts nötigen, Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung über den dreijährigen Horizont erfolgt im Arbeitsblatt „(A2) ST-GuV- Kapital“ automatisch auf Basis der eingetragenen historischen Werte für die Jahre 2021 bis 2023. Folgende GuV-Komponenten werden auf diese Art modelliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufende Erträge aus Aktien, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen und aus anderen nicht fest- verzinslichen Wertpapieren - Provisionsergebnis - Allgemeiner Verwaltungsaufwand inkl. AfA - Sonstiges (betriebliches) Ergebnis⁶ - Übrige Ergebnisbeiträge⁷ - Außerordentliches Ergebnis^{8,9} - Erträge aus Verlustübernahme + Vorabausschüttung + auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabfüh- rungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abge- führte Gewinne - Steuern

⁶ Das sonstige (betriebliche) Ergebnis enthält für die Zwecke des Stresstests die verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3. Buchungen, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eine Belastung darstellen, sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. In der Projektion des sonstigen (betrieblichen) Ergebnisses über den Stresshorizont wird der Effekt aus der verlustfreien Bewertung herausgerechnet.

⁷ Wie in Tz. 29 beschrieben, beinhalten die übrigen Ergebnisbeiträge für die Zwecke des Stresstests die Zuweisungen bzw. Auflösungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Bei Fortschreibung der übrigen Ergebnisbeiträge über den Stresshorizont wird der Effekt aus der Zuweisung bzw. Auflösung aus der Projektion herausgerechnet.

⁸ Einmalige, d.h. erwartbar nicht wiederkehrende, Ergebnisbeiträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit sind für die Zwecke des Stresstests dem außerordentlichen Ergebnis (und nicht den übrigen Ergebnisbeiträgen) zuzuordnen.

⁹ Vor dem Hintergrund der statischen Bilanzannahme (Tz. 40) sind im Stresstest keine Erträge aus einer zinsinduzierten Neubewertung von Rückstellungen aus dem Nichtbankgeschäft zugelassen.

	<p>Diese Positionen werden entweder fortgeschrieben, d.h. der Durchschnittswert der Jahre 2021 bis 2023 wird konstant gehalten, auf null gesetzt oder mit einem prozentualen Abschlag versehen. Die jeweiligen Basis- und Stressfaktoren, die z.T. aus dem makroökonomischen Szenario abgeleitet werden, sind im Erhebungsbogen ausgewiesen. Zudem wird die Behandlung der einzelnen Positionen sowohl im adversen Szenario als auch im Basiszenario im Detail in <i>Tabelle 4</i> dargestellt.</p>
--	---

5.1 Befreiung von einzelnen Risikokategorien

44. **Befreiung von einzelnen Risikokategorien:** Institute können von der vollständigen Befüllung einzelner Risikokategorien befreit werden, sofern die relevante Bezugsgröße in der jeweiligen Risikokategorie einen bestimmten Anteil an der Bilanzsumme nicht überschreitet. In diesem Fall sind in der entsprechenden Risikokategorie nur eine begrenzte Anzahl an Spalten zwingend auszufüllen (vgl. *Tabelle 3*). Ob ein Institut befreit werden kann, wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Befreiung RK“ automatisiert ermittelt, nachdem die in *Tabelle 3* genannten Werte ausgefüllt wurden.¹⁰ Falls zutreffend, muss ein Institut in diesem Tabellenblatt in SNr 5 bestätigen, dass es von der Befreiung in der entsprechenden Risikokategorie (ZNr 4, 5 oder 7) Gebrauch machen will (Befreiung gewählt? → Ja). In diesem Fall werden die Kapitaleffekte für die betreffende Risikokategorie automatisch im Erhebungsbogen berechnet. Die Nutzung der Befreiung ist den Instituten freigestellt. Institute, die zum 31.12.2023 nach der Kapitaladäquanzverordnung als kleines und nicht komplexes Institut („small and non-complex institution“ – SNCI) klassifiziert sind, geben dies in ZNr 2 entsprechend an, damit die spezifischen Schwellenwerte Anwendung finden. Der relevante Schwellenwert je Risikokategorie kann SNr 3 entnommen werden.
45. **Partielle Befreiung bei Fusionen:** Institute, die nach dem 31.12.2020 an einer Fusion beteiligt waren, können von der Befüllung der historischen Informationen in SNr 1, 2, 8, 10 und 12 im Tabellenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ befreit werden.¹¹ Hierzu geben Institute in ZNr 3, SNr 1 im Tabellenblatt „(A2) ST-Befreiung RK“ per Listenauswahl an, ob sie an einer Fusion nach dem 31.12.2020 beteiligt waren. War ein Institut an einer Fusion nach dem 31.12.2020 beteiligt, ist in ZNr 3, SNr 2 zusätzlich das konkrete Fusionsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) anzugeben. Bei der Angabe ist grundsätzlich auf das Abschlussdatum der „technischen Fusion“ abzustellen und – im Falle meh-

¹⁰ Für die Ermittlung der relevanten Bezugsgröße, welche benötigt wird, um festzustellen, ob eine Befreiungsmöglichkeit in „(A2) ST-Marktrisiko“ möglich ist, sind jeweils die SNr 1-3 in den ZNr 2-19, ZNr 22-23, ZNr 25-26, ZNr 40, ZNr 42 sowie SNr 5 in ZNr 20 zu befüllen.

¹¹ Nimmt ein Institut die Befreiung von der Befüllung des Adressrisikoteils gem. Tz. 44 in Anspruch, führt die Inanspruchnahme der partiellen Befreiung bei Fusion effektiv zu keiner zusätzlichen Befreiung.

rerer Fusionen in der Institutshistorie – auf die jeweils letzte. Falls eine partielle Befreiung möglich ist (ZNr 6, SNr 4) und ein Institut hiervon Gebrauch machen möchte, muss es die Befreiung in ZNr 6, SNr 5 auswählen. Die Befreiung hat in dem Fall keinen direkten Effekt auf die Berechnung des Kapitalverzehr.

Tabelle 3: Verpflichtend auszufüllende Spalten bei gewählter Befreiung in einer Risikokategorie

Erhebungsbogen-Arbeitsblatt	Spalten-Nummer(n)
(A1) Umfrage (für alle Risikokategorien relevant)	ZNr 39, SNr 1
(A2) ST-Zinsergebnis	SNr 1, 2
(A2) ST-Adressrisiko	SNr 4
(A2) ST-Adressrisiko: Fusion nach dem 31.12.2020	Alle SNr außer 1, 2, 8, 10, 12
(A2) ST-Marktrisiko	SNr 1, 2, 3. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Derivaten (ZNr 27-31) ist lediglich die SNr 13 zu befüllen. - Bei den offenen Immobilienpositionen (ZNr 20) ist lediglich die SNr 5 zu befüllen. - Beim Investmentvermögen ist in ZNr 40 der gesamte Marktwert aller vom Institut im Depot A gehaltenen Anteile an Investmentvermögen einzutragen.

5.2 Gewinn-und Verlustrechnung, Eigenmittel und stille Reserven

46. **Ziel:** Erhebung der aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenmittel und des Bestandes an stillen Reserven. In diesem Erhebungsbogen werden die Teilergebnisse aus „(A2) ST-Zinsergebnis“, „(A2) ST-Adressrisiko“ sowie „(A2) ST-Marktrisiko“ mit den sonstigen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zusammengeführt, um pro Szenario und Projektionsjahr den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zu ermitteln. Pro Szenario und Projektionsjahr wird das harte Kernkapital aus der Summe des vorjährigen harten Kernkapitals und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag berechnet. Das Stresstestergebnis ergibt sich aus dem maximalen Rückgang der harten Kernkapitalquote im dreijährigen Stresshorizont relativ zum Ausgangswert 2023 („Kapitaleffekt“).
47. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“ einzutragen.

48. **Daten:** Die Zuordnung von Ergebnisbeiträgen zu den einzelnen GuV-Komponenten folgt der Logik der im Erhebungsbogen angegebenen Meldewesenreferenzen. Referenziert wird dabei maßgeblich auf Formblatt 3 der RechKredV (falls nicht verfügbar, auf GVKI/QGV gemäß Anlage 1 bzw. 6 FinaRisikoV) sowie auf COREP. Für die Befüllung des Datenblatts „(A2) ST-GuV-Kapital“ ist grundsätzlich auf den festgestellten Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2023 abzustellen.¹²
49. **Fehlende bzw. unvollständige Jahresscheiben in der Historie:** Grundsätzlich sind die historischen Werte in der GuV innerhalb des Datenblatts „(A2) ST-GuV-Kapital“ nur als vollständige Jahresscheiben anzugeben. Sollten in den SNr 1 und 2 Jahresscheiben fehlen oder nur unvollständig vorliegen, so sind die entsprechenden Spalten nach Rücksprache mit der Aufsicht freizulassen. Daraus resultierende Auffälligkeiten gemäß Tz. 12(i) können im weiteren Prozess ignoriert werden.
50. **Laufende Erträge:** Diese Position (ZNr 4 und RechKredV Formblatt 3 Nr. 3) ist auf Best-Effort-Basis in (i) Aktien, Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (ZNr 5) und (ii) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (ZNr 6) zu untergliedern, wobei (i) die laufenden Erträge der Meldepositionen RechKredV Formblatt 3 Positionen 3a) (ohne die laufende Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren), 3b) und 3c) sowie (ii) die laufenden Erträge der Meldeposition RechKredV Formblatt 3 Position 3a) abzgl. der bereits in (i) erfassten laufenden Erträge aus Aktien zuzuordnen sind.
51. **Provisionsergebnis:** Es ist das Provisionsergebnis analog zur Meldewesenreferenz anzugeben (ZNr 7). Darüber hinaus ist auf Best-Effort-Basis jenes Provisionsergebnis anzugeben, welches auf Bürgschafts- und Garantiegeschäften basiert (ZNr 8).
52. **Kostenerstattung/Trägerleistungen:** Sofern bei Instituten innerhalb der Positionen „Provisionsergebnis“ (ZNr 7) oder „Sonstiges (betriebliches) Ergebnis“ (ZNr 13) Kostenerstattungen/Trägerleistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung eines Bundeslandes (oder einer anderen öffentlichen Stelle mit vergleichbarem Rating) enthalten sind, können diese Positionen in den „darunter“- Positionen (ZNr 9 oder ZNr 16) auf Best-Effort-Basis angegeben werden. Eine Befüllung dieses Feldes erfolgt prinzipiell auf freiwilliger Basis, jedoch sollte bei Wahl der Nichtbefüllung eine „0“ eingetragen werden.
53. **Leasingergebnis:** Der zinsbezogene Teil des Leasingertrages (und analog die Refinanzierungsaufwendungen) ist im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ zu erfassen. Der Aufwand, der durch Abschreibungen (im Sinne von AfA) entsteht, ist in der Position „Andere Verwaltungsaufwendungen zzgl. AfA“ (ZNr 12) im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ auszuweisen. Alle restlichen leasingbezogenen Erträge und Aufwendungen sind in der „darunter“-Position „Ergebnis aus Leasinggeschäft“ (ZNr 15) zu

¹² Sofern der festgestellte Jahresabschluss noch nicht vorliegt, ist auf den aufgestellten Jahresabschluss abzustellen.

erfassen. Sollten in Einzelfällen Probleme bei der Umsetzung während der Übung entstehen, so kann nach Absprache mit der Aufsicht auf die ursprüngliche Methodik zurückgegriffen werden.¹³ Sofern durch die Berücksichtigung des zinsbezogenen Teils des Leasinggeschäfts im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ eine Abweichung zum Zinsergebnis gemäß Jahresabschluss entsteht, so ist im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ das Zinsergebnis um den zinsbezogenen Teil des Leasinggeschäftes zu erweitern und der entsprechende Beitrag des zinsbezogenen Teils aus der „darunter“-Position „Ergebnis aus Leasinggeschäft“ der Position „Sonstiges (betriebliches) Ergebnis“ aus den historischen Werten herauszurechnen. Die Anpassungen sind jeweils für die drei historischen Werte vorzunehmen, damit die Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge korrekt ausgewiesen werden. Die Abweichung zum Wert des Jahresabschlusses gemäß RechKredV, welche auf den zinsbezogenen Teil des Leasinggeschäftes zurückzuführen ist, ist zudem zum Zwecke der Datenqualitätssicherung für jedes historische Jahr (d.h. 2021, 2022 und 2023) im Feld „Eventuelle Anmerkungen zur GuV-Kapital-Einreichung“ zu vermerken und die Aufsicht hierüber zu informieren.¹⁴ Zur Behandlung unverbriefter Leasingforderungen im Adressrisiko siehe Tz. 75.

54. **Erträge aus Market-Making:** Erträge aus Market-Making sind in der „darunter“-Position „Erträge aus Market-Making“ (ZNr 21) der Position „Nettoergebnis des Handelsbestandes“ (ZNr 20) zu erfassen.
55. **Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben:** Entgegen der Erfassung gemäß RechKredV ist das Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben in der Position „Übrige Ergebnisbeiträge (inkl. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben)“ (ZNr 26) analog zur GVKI gemäß Anlage 1 FinaRisikoV zu erfassen.
56. **Erträge aus Gewinnabführungen / Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften:** Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Tochtergesellschaften (ZNr 32) werden in einer separaten „darunter“-Position der Position „Erträge bzw. Aufwendungen aus Verlustübernahme + Vorabauschüttung + Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen bzw. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne“ (ZNr 31) erfasst und analog zur „davon“-Position „ausschließlich aus Aktien, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen“ (ZNr 5) der Position „Laufende Erträge“ (ZNr 4) im Basis- und Stressszenario behandelt.

¹³ Zur ursprünglichen Methodik: In der „darunter“-Position „Ergebnis aus Leasinggeschäft“ (ZNr 15) der Position „Sonstiges (betriebliches) Ergebnis“ (ZNr 13) ist von den Instituten die Nettoposition der Leasingerträge und -aufwendungen (exklusive der Abschreibungen für Abnutzungen) zu erfassen. Um einen asymmetrischen Zinseffekt zwischen der Aktiv- und der Passivseite zu vermeiden, ist es ebenfalls gestattet, die historischen Refinanzierungskosten des Leasinggeschäftes – sofern möglich – in dieser „darunter“-Position (ZNr 15) zu erfassen und gleichzeitig aus dem Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ herauszurechnen.

¹⁴ Diese Vorgabe gilt lediglich für Institute mit Leasinggeschäft. Die Anpassung der Werte des Zinsergebnisses im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ ist in diesem speziellen Fall notwendig, um eine methodikkonforme Behandlung der Positionen „Sonstiges Zinsergebnis“ und eine konsistente Berechnung der Obergrenze (ZNr 20 / SNr 11) im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ zu gewährleisten.

57. **Steuern:** Für die Zwecke des Stresstests wird im Sinne der Gleichbehandlung ein einheitlicher Steuersatz von 30 % angenommen. Sofern im Einzelfall eine Steuerbefreiung gemäß § 5 Nr. 2 oder Nr. 17 KStG sowie § 3 Nr. 2 oder Nr. 22 GewStG vorliegt, kann der Steuersatz in Absprache mit der Aufsicht im Erhebungsbogen entsprechend auf 0 % gesetzt werden. Hierfür muss im Tabellenblatt „Information“ die Steuerbefreiung per Dropdown-Menü ausgewählt werden.
58. **Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner der Verschuldungsquote):** Von der Meldung der Gesamtrisikopositionsmessgröße (ZNR 43) sind jene Kreditinstitute ausgenommen, welche mindestens eines der Kriterien gemäß § 2 (8a), (9a) oder (9c) KWG erfüllen.
59. **Bestand an stillen Reserven nach § 340 f HGB – Für Säule-II-Anforderungen gebundene Reserven:** Es sind die Reserven nach § 340 f HGB einzutragen, welche zur Deckung der P2R (SREP-Bescheid) dienen.
60. **Thesaurierung aus (Spezial-)Fonds:** Diese Position umfasst die Abschätzung der zu erwartenden Thesaurierungen aus (Spezial-)Fonds, welche nicht bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Veränderung der Kursreserven (im Marktrisiko-Erhebungsbogen) berücksichtigt werden. Die Abschätzung darf die durchschnittliche Thesaurierung der Jahre 2021 bis 2023 nicht übersteigen. Bei der Abschätzung ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Marktpreise nach Anwendung des Marktrisikoschocks annahmegemäß nicht mehr verändern.
61. **Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen (NPE-Backstop):** Zur Berücksichtigung der Entwicklung des CET1-Abzuges aufgrund der Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen (NPE-Backstop) über den Projektionszeitraum sind im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“ die „darunter“-Position „Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen (-)“ (ZNR 37) und die Position „Gesamtrisikobetrag“ (ZNR 42) für die historischen Jahre 2021, 2022 und 2023 zum jeweiligen Stichtag nach entsprechender Meldewesenreferenz anzugeben. Die Angabe des harten Kernkapitals (CET1) in ZNR 35 für den Stichtag 31.12.2023 ist analog zur Meldewesenreferenz unter Berücksichtigung des Abzuges für notleidende Risikopositionen anzugeben.
62. **Fortschreibung sonstiger GuV-Positionen:** Grundsätzlich werden alle Aufwandspositionen, sowohl im Basisszenario als auch im adversen Szenario, basierend auf dem historischen Durchschnitt der letzten drei Jahre (2021 bis 2023) fortgeschrieben. Ergebnis- und Ertragspositionen, welche nicht explizit im Zinsergebnis, Adress- oder Marktrisiko modelliert werden, werden ebenfalls basierend auf dem historischen Durchschnitt fortgeschrieben, im adversen Szenario allerdings teilweise um einen Haircut vermindert. Vereinzelt werden Ergebnis- und Ertragspositionen pauschal auf 0 gesetzt. In *Tabelle 4* wird die Behandlung aller Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Tabelle 4: Behandlung aller Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Position (ZNR):	Behandlung im adversen Szenario:	Behandlung im Basis-szenario:
Zinsergebnis (1)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Zinsergebnis“ bestimmt. Das ermittelte Zinsergebnis wird nach oben begrenzt auf das Maximum aus dem Durchschnitt der Jahre 2021-2023 sowie dem Zinsergebnis im Jahr 2023, multipliziert mit einem Faktor von 100 %. Die Ermittlung der Obergrenze erfolgt direkt im Erhebungsbogen.	Summe der „davon“-Positionen a) und b)
a) Zinserträge (2)	Wird nur im Falle der Befreiung aus Proportionalitätsgründen für das Zinsergebnis automatisch befüllt.	Wird von den Instituten über den dreijährigen Horizont projiziert. Bei Befreiung aus Proportionalitätsgründen wird der Durchschnitt der Jahre 2021-2023 ohne Abschlag fortgeschrieben.
b) Zinsaufwendungen (3)	Wird nur im Falle der Befreiung aus Proportionalitätsgründen für das Zinsergebnis automatisch befüllt.	Wird von den Instituten über den dreijährigen Horizont projiziert. Bei Befreiung aus Proportionalitätsgründen wird der Durchschnitt der Jahre 2021-2023 ohne Abschlag fortgeschrieben.
Laufende Erträge (4)	Summe der „davon“-Positionen a) und b).	Summe der „davon“-Positionen a) und b).
a) ausschließlich aus Aktien, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen (5)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 43 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.
b) ausschließlich aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren (6)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 10 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt,	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.

	wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	
Provisionsergebnis (7) (exkl. „darunter“-Position)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 15 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.
<ul style="list-style-type: none"> aus Bürgschaften, Garantien, usw. (8) 	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor, fortgeschrieben. Dieser Stressfaktor ergibt sich aus der jährlichen Ausfallrate innerhalb des Adressrisikos aus dem adversen Szenario. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor, fortgeschrieben. Dieser Stressfaktor ergibt sich aus der jährlichen Ausfallrate innerhalb des Adressrisikos aus dem Basisszenario. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.
<ul style="list-style-type: none"> aus Kostenerstattungen/Trägerleistungen (9) 	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.
Allgemeiner Verwaltungsaufwand inkl. AfA (10)	Summe der „davon“-Positionen a) und b).	Summe der „davon“-Positionen a) und b).
a) Personalaufwand (11)	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.
b) Andere Verwaltungsaufwendungen zzgl. AfA (12)	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.
Sonstiges (betriebliches) Ergebnis (13) (exkl. „darunter“-Positionen)	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 24 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben

<ul style="list-style-type: none"> Verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs (-) (14) 	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis aus Leasinggeschäft (15) 	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2021-2023 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben (zur Vermeidung etwaiger Überschneidungen mit dem Adressrisiko).	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2021-2023 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben (zur Vermeidung etwaiger Überschneidungen mit dem Adressrisiko).
<ul style="list-style-type: none"> aus Kostenerstattungen/Trägerleistungen (16) 	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.
Bewertungsergebnis Kreditgeschäft (17)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ bestimmt.	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ bestimmt.
<ul style="list-style-type: none"> Auflösung/Zuweisung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB (18) 	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Bewertungsergebnis Marktrisiko (19) (exkl. Zuweisung/Auflösung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ bestimmt.	Wird mit dem historischen Durchschnitt der Jahre 2021-2023 fortgeschrieben.
a) Nettoergebnis des Handelsbestandes (20)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Projektion wird für diese „davon“-Position nicht gesondert modelliert.
<ul style="list-style-type: none"> Erträge aus Market-Making (21) 	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert, reduziert um einen Stressfaktor von 15 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt, wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird fortgeschrieben.
b) Bewertungsergebnis Wertpapiere der Liquiditätsreserve (22)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Projektion wird für diese „davon“-Position nicht gesondert modelliert.
<ul style="list-style-type: none"> Auflösung/Zuweisung zur Vorsorgereserve nach § 340 f HGB (23) 	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.

c) Bewertungsergebnis Wertpapiere des Anlagevermögens (24)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Projektion wird für diese „davon“-Position nicht gesondert modelliert.
Bewertungsergebnis aus Beteiligungen und Anteilen an verb. Unternehmen (25)	Wird im Tabellenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ bestimmt. Die Projektion ist im Bewertungsergebnis Marktrisiko (19) enthalten.	Wird implizit auf 0 gesetzt.
Übrige Ergebnisbeiträge (26)	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2021-2023 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.	Ergebnisbeiträge werden mit dem Durchschnitt der Jahre 2021-2023 ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben.
<ul style="list-style-type: none"> Auflösung/Zuweisung zum Fonds für allg. Bankrisiken nach § 340 g HGB (27) 	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (28)	Summe aus Zinsergebnis, Laufenden Erträgen, Provisionsergebnis, Allgemeinem Verwaltungsaufwand inkl. AfA, Sonstigem (betrieblichem) Ergebnis, Bewertungsergebnis Kreditgeschäft, Bewertungsergebnis Marktrisiko, Erträgen aus Market-Making und Übrigen Ergebnisbeiträgen.	Summe aus Zinsergebnis, Laufenden Erträgen, Provisionsergebnis, Allgemeinem Verwaltungsaufwand inkl. AfA, Sonstigem (betrieblichem) Ergebnis, Bewertungsergebnis Kreditgeschäft, Bewertungsergebnis Marktrisiko, Erträgen aus Market-Making und Übrigen Ergebnisbeiträgen.
Außerordentliches Ergebnis (29)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
Steuern (30)	Sofern die Summe aus dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und dem Außerordentlichen Ergebnis positiv ist und keine Steuerbefreiung nach Tz. 57 besteht, 30% Steuern auf diese Summe, sonst 0.	Sofern die Summe aus dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit und dem Außerordentlichen Ergebnis positiv ist und keine Steuerbefreiung nach Tz. 57 besteht, 30% Steuern auf diese Summe, sonst 0.
Erträge aus Verlustübernahme, Vorabauschüttung, etc. (31) (exkl. „darunter“-Position)	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.	Wird in der Projektion konstant auf 0 gesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Töchtergesellschaften (32) 	Beim Vorliegen eines positiven Durchschnittswertes der Jahre 2021-2023 wird dieser Wert reduziert um einen Stressfaktor von 43 %, fortgeschrieben. Sofern ein nicht positiver Durchschnittswert vorliegt,	Durchschnitt der Jahre 2021-2023 wird ohne Berücksichtigung eines Stressfaktors fortgeschrieben

	wird dieser Wert ohne Stressfaktor fortgeschrieben.	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (32)	Summe aus Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit, Außerordentlichem Ergebnis, Steuern und Erträgen aus Verlustübernahme, Vorabausschüttung, etc.	Summe aus Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit, Außerordentlichem Ergebnis, Steuern und Erträgen aus Verlustübernahme, Vorabausschüttung, etc.

5.3 Zinsergebnisstressstest

63. **Ziel:** Ermittlung des Zinsergebnisses in den Projektionsjahren 2024, 2025 und 2026 durch Berechnung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen (entsprechend RechKredV Formblatt 3, Positionen 1 und 2) im Stressszenario.¹⁵
64. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-Zinsergebnis“ einzutragen. Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 44 zu beachten.
65. **Szenarien:** Der Zinsergebnisstressstest basiert auf dem aufsichtlich vorgegebenen Stressszenario zum 01.01. des jeweiligen Jahres unter Anwendung der statischen Bilanzannahme.
66. **Daten:** Der Erhebungsbogen ist je Position mit den Stichtagsvolumina sowie der Zinsbindung zum 31.12.2023, den durchschnittlichen Volumina sowie Zinssätzen für das Jahr 2023 (SNr 1 bis 10) und – unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung im Stressszenario – mit den durchschnittlichen Bestands- und Neugeschäftsvolumina sowie Zinssätzen für die Projektionsjahre 2024, 2025 und 2026 (SNr 12 bis 35) zu befüllen. Volumina beziehen sich jeweils auf den Buchwert des zinstragenden Geschäfts und nicht, sofern nicht abweichend gekennzeichnet, auf den Nominalwert. Die Risikovor-sorge ist (analog der Behandlung in der RechKredV) abzuziehen. Da das auslaufende Geschäft aufgrund der statischen Bilanzannahme durch gleichartiges Neugeschäft (zu den dann geltenden Konditionen) zu ersetzen ist, können Differenzen zwischen den Stichtagsvolumina zum 31.12.2023 und den jeweiligen Durchschnittsvolumina in jedem der drei Projektionsjahre nur durch zu valutierende offene Zusagen bzw. Prolongationen zum Nominalwert entstehen, vgl. dazu Tz. 70. Für Produkte, die einer Tilgung unterliegen, ist vor dem Hintergrund der statischen Bilanzannahme jede einzelne Tilgung wie ein individuelles Produkt (ohne Tilgung) zu behandeln und entsprechend zu prolongieren.
67. **Definitionen:**

¹⁵ Die Projektionen für das Basisszenario sind in das Datenblatt „(A2) ST-GuV-Kapital“ einzutragen. Im Stressszenario erfolgt eine Begrenzung des Zinsergebnisses gemäß Tabelle 4.

- (i) Es sind Instrumente mit über die vertragliche Laufzeit konstanten Zinssätzen („festverzinslich“) und veränderlichen Zinssätzen („variabel verzinslich“, z.B. referenzzinsgebundene Anleihe 3M-Euribor + Marge) zu unterscheiden.¹⁶

Box 2: Ausgangsbeispiel bei vierteljährlicher Simulation

Die folgenden drei Produkte befinden sich zum 31.12.2023 im Zinsbuch:

Produkt 1: Festzins-Anleihe (endfällig)

Nominalwert: 1.000 TEUR / Buchwert: 900 TEUR

Ursprungslaufzeit: 10 Jahre

Restlaufzeit: 0,5 Jahre (Auslauf am 30.06.2024)

Kupon: 2% p.a. (vierteljährlich) (davon Marge zum Zeitpunkt des Abschlusses: 0,5%)

Produkt 2: Floater (endfällig)

Nominalwert: 500 TEUR / Buchwert: 500 TEUR

Ursprungslaufzeit: 3 Jahre

Restlaufzeit: 0,75 Jahre (Auslauf am 30.09.2024)

Kupon: 3M-Euribor + 50 Bp p.a. (vierteljährlich mit Fixing 3M-Euribor im Vorquartal: 0,5%)

Produkt 3: Sichteinlage

Buchwert: 1.500 TEUR

Verzinsung aktuell: 2% p.a. (variabel)

Interne Zins-Ablauffiktion: 20% Ø-3M-Satz und 80% Ø-10J-Satz¹⁷

- (ii) Volumengewichtete Ursprungslaufzeit (ULZ): Die Angabe der durchschnittlichen per Stichtagsvolumen gewichteten Ursprungslaufzeit ist je Position mittels Abschätzung (ggf. per Expertenschätzung) auf folgende Laufzeitbänder einzugrenzen: $ULZ \leq 1$ Jahr, $1 \text{ Jahr} < ULZ \leq 5$ Jahre sowie $5 \text{ Jahre} < ULZ$.
- (iii) Volumengewichtete Zinsbindung: Volumengewichtete Zeit bis zur nächsten vertraglichen Anpassung der Zinssätze bzw. Fälligkeit. Die Angaben erfolgen in Jahren. Für Produkte ohne eine vertragliche Zins- und Kapitalbindung (z.B. täglich fällige Einlagen) sind die aus der Ablauffiktion abgeleiteten Zinsbindungen gemäß *interner Steuerung* anzugeben bzw. entsprechend zu gewichten. Für das variabel verzinsliche Geschäft der Positionen „Forderungen an Kreditinstitute“, „Forderungen an Kunden“ (inklusive einer „darunter“-Position für „Wohnimmobilien“),

¹⁶ Es ist zu beachten, dass Wertpapiere, die mit einem veränderlichen, d.h. an eine bestimmte Größe (z.B. Interbank- bzw. Euro-Geldmarktsatz oder Inflationsentwicklung) gebundenen Zinssatz ausgestattet sind, für die Zwecke der Abgrenzung innerhalb des Bestands- und Neugeschäfts im Stresstest – sofern möglich – jeweils dem *variabel verzinslichen* Geschäft zuzuordnen sind, obwohl sie bspw. gemäß RechKredV als „Schuldverschreibungen und andere *festverzinsliche* Wertpapiere“ gelten (vgl. RechKredV § 16 Satz 2).

¹⁷ Hier exemplarisch mittels Replikationsportfolio bei monatlichem Ablauf.

„Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (inklusive der „davon“-Positionen) soll die ökonomische Zinsbindung gemäß den internen Steuersystemen vom Institut angegeben werden.

Für Instrumente ohne direkten Bezug zu einem Kapitalmarktzins ist eine Zinsbindung von null anzunehmen.

Box 3: Volumengewichtete Zinsbindung (Beispiel fortgesetzt)

Die Zinsbindung zum Stichtag 31.12.2023 für die Produkte 1 und 2 ist gegeben durch:

Produkt 1 (festverzinslich): 0,5 Jahre

Produkt 2 (variabel verzinslich): 0,25 Jahre

Die gemäß interner Zins-Ablaufkennung volumengewichtete durchschnittliche Zinsbindung der Sichteinlage wäre beispielsweise bei monatlicher Betrachtung am Stichtag 31.12.2023 *näherungsweise* gegeben durch:¹⁸

Bestand variabel: Produkt 3: ~4,0 Jahre

$$[\sim 4,0 = 20\% * 0,5 * 3/12 + 80\% * 0,5 * 120/12]$$

- (iv) Durchschnittsvolumen: Durchschnittliches Volumen über das jeweilige (Projektions-)Jahr. Ausgefallene Forderungen sind aus Gründen der Vereinfachung nicht vom Durchschnittsvolumen abzuziehen. Das Durchschnittsvolumen für den Projektionszeitraum ist in Bestands- und Neugeschäft gemäß (v) und (vi) aufgeteilt.
- (v) Bestand: Als Bestand im Sinne des Erhebungsbogens wird der Anteil des durchschnittlichen Volumens verstanden, welcher im jeweiligen Projektionsjahr des Stresshorizontes weder neu bepreist noch prolongiert wird.
- (vi) Neugeschäft: Als Neugeschäft wird entsprechend der Anteil des durchschnittlichen Volumens verstanden, welcher im jeweiligen Projektionsjahr des Stresshorizontes entweder neu bepreist oder unter den jeweils geltenden Annahmen prolongiert wird. Es gilt die statische Bilanzannahme, wonach auslaufendes Geschäft durch gleichartiges Neugeschäft (zu den dann geltenden Konditionen) zu ersetzen ist. Für Produkte ohne feste Zins- und Kapitalbindung ist das Volumen in den Projektionsjahren stets dem Neugeschäft zuzuordnen.

Box 4: Durchschnittsvolumen (Beispiel fortgesetzt)

Die folgende Tabelle zeigt die Simulation der Volumina in einer vierteljährlichen Frequenz beispielhaft für die Jahre 2024 und 2025. Zahlen in Schwarz beziehen sich auf Stichtags- bzw. Bestandspositionen, Zahlen in Rot auf das neu bepreiste bzw. prolongierte Neugeschäft.

¹⁸ In nachfolgender Berechnungslogik wird fiktiv ein konstanter Ablauf der Sichteinlagen im relevanten Zeitraum bei monatlicher Betrachtung unterstellt, d.h. die mittlere Zinsbindung wird im Beispiel vereinfacht durch den Faktor 0,5 approximiert. Die Vorgaben zur Berechnung der Zinsbindung gemäß Tz. 67 (iii) bleiben davon grundsätzlich unberührt.

Stichtag	31.12.2023	31.03.2024	30.06.2024	30.09.2024	31.12.2024
Buchwert (in TEUR)	1.400	1.400	1.400	1.500	1.500
Festzins-Anleihe (Produkt 1)	900	900	900	1.000	1.000
Floater (Produkt 2)	500	500	500	500	500

Stichtag	31.03.2025	30.06.2025	30.09.2025	31.12.2025
Buchwert (in TEUR)	1.500	1.500	1.500	1.500
Festzins-Anleihe (Produkt 1)	1.000	1.000	1.000	1.000
Floater (Produkt 2)	500	500	500	500

Das Durchschnittsvolumen für die Produkte 1 und 2 in 2024 ist somit gegeben durch:

Bestand festverzinslich: Produkt 1: 450 TEUR [450 = 1/2*(900)]

Bestand variabel: Produkt 2: 125 TEUR [125 = 1/4*500]

Neugeschäft festverzinslich: Produkt 1: 500 TEUR [500 = 1/2*(1.000)]

Neugeschäft variabel: Produkt 2: 375 TEUR [375 = 1/4*(500+500+500)]

Das Durchschnittsvolumen für die Produkte 1 und 2 in 2025 ist gegeben durch:

Bestand festverzinslich: Produkt 1: 1000 TEUR

Bestand variabel: Produkt 2: 125 TEUR [125 = 1/4*500]

Neugeschäft festverzinslich: Produkt 1: 0 TEUR

Neugeschäft variabel: Produkt 2: 375 TEUR [375 = 1/4*(500+500+500)]

Das Volumen der Sichteinlage (Produkt 3) in Höhe von 1.500 TEUR wird vollständig dem Neugeschäft variabel zugeordnet.

(vii) Zinssatz: Der Zinssatz ist das Verhältnis aus jährlichem Zinsaufwand bzw. -ertrag und zugehörigem Durchschnittsvolumen.¹⁹

Box 5: Zinssätze (Beispiel fortgesetzt)

Zum 01.01.2024 wird ein Ad hoc-Schock auf die zum 31.12.2023 gültige Zinsstrukturkurve angenommen (Schockhöhe in Abhängigkeit von der Laufzeit ist in *Tabelle 2 / Tz. 43* angegeben). Wir nehmen für dieses Beispiel folgende (fiktive) Zinsstrukturkurve zum 31.12.2023 an: 3M: 0,50 %; 3J: 1,50 %; 10J: 3,00 %. Nach Schock liegen die Zinsen 2024 somit bei 3M: 1,70 %; 3J: 3,64 %; 10J: 5,12 %. Für 2024 ergeben sich näherungsweise folgende durchschnittliche Zinssätze für Produkt 1 und 2 (unter Berücksichtigung der Marge):

Bestand festverzinslich (Produkt 1): 2,0 %

¹⁹ Um den Anforderungen einer statischen Bilanz gemäß Tz. 40 gerecht zu werden, sind in einem Szenario steigender Zinsen anzunehmende Mengeneffekte im entsprechenden Preis zu berücksichtigen. Insbesondere Sichteinlagen sind so zu verzinsen, dass unter realistischen Bedingungen kein Abfluss bzw. keine Umschichtung in längerfristig gebundene Einlagen zu erwarten wäre. Das heißt unter der Annahme, dass längerfristig gebundene Einlagen in einem solchen Szenario im Vergleich zu Sichteinlagen wieder an Bedeutung gewinnen, ist ein entsprechender Preiseffekt im Zinssatz der Sichteinlagen auszudrücken.

Bestand variabel, d.h. vor Ablauf der Zinsbindung (Produkt 2): 1,0 % (0,5 % für EURIBOR + 50 Bp)

Neugeschäft festverzinslich (Produkt 1): 5,62 % = 5,12 % + 0,5 %

Neugeschäft variabel (Produkt 2): 2,20 % = 1,70 % + 50 Bp

Die durchschnittliche Verzinsung für das gesamte Volumen der Sichteinlage (Produkt 3: 1.500 TEUR) im Neugeschäft beträgt unter gegebenen Annahmen:

~ 2,07%

$$\begin{aligned} \sim 2,07\% = & \quad 20\% * \min[1; (3/12)^{-1}] * (1 - 0,5 * \min[1; 3/12]) * (1,70\%) \\ & \quad (1) \quad (2) \quad (3) \quad (4) \\ & + 80\% * \min[1; (120/12)^{-1}] * (1 - 0,5 * \min[1; 120/12]) * (5,12\%) \\ & \quad (1) \quad (2) \quad (3) \quad (4) \\ & + (20\% * (1 - \min[1; (3/12)^{-1}] * (1 - 0,5 * \min[1; 3/12])) \\ & + 80\% * (1 - \min[1; (120/12)^{-1}] * (1 - 0,5 * \min[1; 120/12])) * 2\% \\ & \quad (5) \quad (6) \end{aligned}$$

mit

1. Jeweils Anteil am Gesamtvolumen mit Annahme interner Ablauffiktion von 3 Monaten bzw. 10 Jahren
2. Anteil von (1), der gemäß interner Ablauffiktion in 2024 neu bepreist würde
3. Anteil von (2), der nach Ablauf der durchschnittlichen Zinsbindung in 2024 neu bepreist würde („fiktives Neugeschäft“)
4. Zinssätze gemäß Stressszenario und angenommener Zinsstrukturkurve für Stützstellen 3 Monate bzw. 10 Jahre
5. Anteil des Volumens, der im „fiktiven Bestand“ verbleibt
6. Zinssatz im „fiktiven Bestand“ (s. Box 2)

68. Zuordnung:

- (i) Die Zuordnung von Instrumenten zu den einzelnen zinstragenden Aktiv- und Passivpositionen folgt der Logik der im Erhebungsbogen angegebenen Positionen der RechKredV.²⁰ Diese dienen insbesondere zur Orientierung i.S.d. Tz. 15 (vii), d.h. es sind nur solche Positionen zu erfassen, die Zinserträge bzw. -aufwendungen gemäß Tz. 63 generieren.
- (ii) In der Position „Guthaben bei Zentralnotenbanken“ ist grundsätzlich das für die Mindestreserve vorzuhaltende Guthaben auszuweisen. Für diesen Ausweis des Mindestreserve-Solls gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 ist auf den berechneten Wert des Mindestreserve-Solls nach Anlage H der monatlichen Bilanzstatistik für Dezember 2023 abzustellen.²¹ Hierbei ist unerheblich, ob die Mindestreserve direkt oder indirekt gehalten wird. Eventuelle Abweichungen zur entsprechenden Position „Guthaben bei Zentralbanken“ gemäß RechKredV sind bei Übererfüllung (Unter-

²⁰ Dies gilt bspw. auch für den Ausweis von Schuldscheindarlehen und die Erfassung des Factoring-Geschäfts.

²¹ Anlage H Position 280 (Reserve-Soll nach Abzug des Freibetrags gem. EZB-Vorgabe) ist im Erhebungsbogen in Tausend Euro zu melden. Im Falle eines abweichenden Bilanzstichtags ist auf die entsprechende Monatsmeldung zu diesem Bilanzstichtag abzustellen.

erfüllung) in der Position „Forderungen an Kreditinstitute“ hinzuzurechnen (abzuziehen). Entsprechende Überschussreserven werden somit in der Position „Forderungen an Kreditinstitute“ ausgewiesen und können analog zur Einlagenfazilität behandelt werden.²²

- (iii) Der Anteil von Forderungen an Kunden, der auf die „darunter“-Position „Kredite an Privatpersonen: Wohnimmobilien (Abschätzung)“ (ZNr 4) entfällt, kann auf einer Best-Effort-Basis angegeben werden.
- (iv) Institute, die das Warengeschäft betreiben, haben die Forderungen an Kunden exklusive Warenforderungen anzugeben.
- (v) Zudem wird die Position „Sonstiges Zinsergebnis“ im Erhebungsbogen „(A2) ST-Zinsergebnis“ (ZNr 18) erfasst. Diese Position entspricht für den Stichtag 31.12.2023 der Abweichung zwischen dem im Erhebungsbogen modellierten Zinsergebnis (ZNr 17, SNr 11) und dem Wert des Jahresabschlusses (ZNr 1, SNr 3 im Erhebungsbogen „(A2) ST-GuV-Kapital“). Für das Institut besteht die Möglichkeit über das Freitextfeld des Erhebungsbogens die Ursache für die Abweichung zum Wert des Jahresabschlusses qualitativ zu erläutern. Sofern die Position „Sonstiges Zinsergebnis“ im Ausgangsjahr positiv ist, wird dieser Wert mit einem Stressfaktor von -30 % in jedem der drei Projektionsjahre fortgeschrieben, bei einem negativen Wert der Position erfolgt eine konstante Fortschreibung ohne Stressfaktor. Für Institute mit Leasinggeschäft gilt zudem Tz. 53.

69. Derivate:

- (i) Grundsätzlich sind Zinserträge und -aufwendungen aus derivativen Instrumenten sowie deren durchschnittliches Nominalvolumen im Ausgangsjahr 2023 unter der Position „Zinstragende Derivate“ (ZNr 16) auszuweisen. Sollte, speziell für komplexe Produkte, keine wertgenaue Ermittlung möglich sein, so kann auf eine Expertenschätzung zurückgegriffen werden.
- (ii) Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB sollten allerdings dem ökonomischen Profil nach der relevanten Position des Grundgeschäfts bzw. den entsprechenden Positionen des zugrundeliegenden Portfolios anteilig zugeordnet werden, sofern sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in dem Umfang und für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum ausgleichen (z.B. wenn ein Zahlungsstrom einer festverzinslichen Anleihe mittels Zinsswap in einen variabel verzinslichen Zahlungsstrom getauscht wird, sollte der gesamte Zahlungsstrom als variabel verzinslich erfasst werden). In diesem Fall ist das Sicherungsgeschäft

²² Illustrierendes Beispiel: Guthaben bei Zentralbanken gem. RechKredV: 120 TEUR; Mindestreserve-Soll basierend auf der Bilanzstruktur per 31.12.2023: 100 TEUR; Forderungen an KI gem. RechKredV: 200 TEUR. Im Erhebungsbogen sind 100 TEUR (= Mindestreserve-Soll) bei Guthaben bei Zentralnotenbanken auszuweisen und in der Projektion fortzuschreiben. Die Übererfüllung in Höhe von 20 TEUR (= 120 TEUR gem. RechKredV – 100 TEUR Mindestreserve-Soll) ist der Position „Forderungen an KI“ hinzuzurechnen. Im Erhebungsbogen sind dementsprechend 220 TEUR unter „Forderungen an KI“ auszuweisen.

nicht separat in ZNr 16 zu erfassen, sondern die gesamte Bewertungseinheit in der Position des jeweiligen Grundgeschäfts (bspw. „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“) bzw. den entsprechenden Positionen des zugrundeliegenden Portfolios anteilig auszuweisen.

- (iii) Es wird nicht zwischen Bestand und Neugeschäft unterschieden. Im Stresshorizont auslaufende Zinsderivate sind in beiden Szenarien jeweils zum Zeitpunkt der Prolongation durch Zinsderivate mit gleichen Charakteristika zu ersetzen. Unter dem Begriff „Zinsderivate“ sind hierbei sowohl Zinsderivate in Sicherungsbeziehung als auch Derivate zur übergreifenden Zinsbuchsteuerung zu subsumieren. Die Auflösung eines bestehenden Sicherungsgeschäfts ist unter der statischen Bilanzannahme insofern nicht möglich.
- a. Beispiel 1: Ein Zinsswap (Zahlerseite: 5-Jahres-Swapsatz, jährliche Zahlung; Empfängerseite: 3-Monats-Euribor, vierteljährliche Zahlung) wird durch das identische Produkt mit Marktwert Null unter Berücksichtigung des jeweiligen Zinsszenarios ersetzt.
 - b. Beispiel 2: Ein Zins-Cap, der im Bestand eine Zinssteigerung von über 1% absichert, wird durch ein identisches Produkt ersetzt, welches ebenfalls eine Zinssteigerung von 1% absichert.
 - c. Derivate außerhalb von Sicherungsbeziehungen, die nicht zur Zinsbuchsteuerung eingesetzt werden, sind nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit nicht zu prolongieren.

70. **Behandlung von offenen Zusagen:** Bis zum Stichtag 31.12.2023 gemachte offene Zusagen dürfen gemäß der *internen Planung* in den Projektionsjahren (entgegen der statischen Bilanzannahme) valutiert werden. Sind die Konditionen der offenen Zusage vor dem 31.12.2023 fixiert worden, hat die Valutierung im Bestand zu erfolgen, andernfalls im Neugeschäft. Falls zum Stichtag noch keine Refinanzierung für die Zusage vorliegt, muss – zunächst im Neugeschäft, in den Folgejahren gegebenenfalls auch im Bestand – eine fiktive Gegenpositionen mit kongruenter Zinsbindung in der Passivposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten geschaffen werden. Die Verzinsung der Gegenposition erfolgt in diesem Fall zu den Refinanzierungskosten dieser Position bei gegebener Laufzeit (vor Berücksichtigung der offenen Zusagen). Eine Best-Effort-Umsetzung der Vorgaben zur Behandlung von offenen Zusagen ist zulässig, solange sie eine konservativere Projektion des Zinsergebnisses ergibt; das Vorgehen muss in diesem Fall im Freitextfeld des Erhebungsbogens erläutert werden. Neben offenen Zusagen dürfen auch andere bis zum 31.12.2023 getroffene vertragliche Festlegungen in den Projektionsjahren berücksichtigt werden, wie beispielsweise Prämiensparpläne. Hierbei ist eine konservative Vorgehensweise zu wählen, die ebenfalls im Freitextfeld des Erhebungsbogens erläutert werden muss.

Box 6: Beispiel zur Behandlung offener Zusagen

Zum 01.07.2025 wird eine offene Zusage (Forderungen an Kunden) in Höhe von 1.000 Euro valuiert. Somit erhöht sich das durchschnittliche Bestandsgeschäft im Jahr 2025 um 500 Euro (da Valutierung in der Mitte des Jahres zu vor dem 31.12.2023 vereinbarten Konditionen) und im Jahr 2026 um weitere 500 Euro (Fälligkeit nach 2026 wird unterstellt).

- *2025: Forderungen an Kunden: +500 Euro (Bestand)*
- *2026: Forderungen an Kunden: +1.000 Euro (Bestand)*

(Hinweis: Die Schreibweise + x Euro ist zu lesen als Erhöhung im Vergleich zum Fall, wenn keine offene Zusage valuiert werden würde.)

Sofern für die Zusage noch keine Refinanzierung vorlag, muss in der Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten eine entsprechende Gegenposition mit kongruenter Zinsbindung gebildet werden, so dass sich die Passivseite im Jahr 2025 zunächst um 500 Euro erhöht, im Jahr 2026 dann um weitere 500 Euro; durch den implizierten Anstieg der offenen Zusagen von 2025 auf 2026 müssten dann im Jahr 2026 zusätzlich 500 Euro neu refinanziert und entsprechend dem Neugeschäft zugerechnet werden. Das Gesamtvolumen der offenen Zusage wird daher wie folgt aufgeteilt:

- *2025: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +500 Euro (Neugeschäft)*
- *2026: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +500 Euro (Bestand)*
- *2026: Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten: +500 Euro (Neugeschäft)*

5.4 Adressrisikostresstest

71. **Ziel:** Ermittlung des Bewertungsergebnisses aus dem Kreditgeschäft unter dem dreijährigen Basisszenario und dem dreijährigen adversen Szenario.
72. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-Adressrisiko“ einzutragen. Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 44 und 45 zu beachten. Analog zur partiellen Befreiungsoption für Institute, die nach dem 31.12.2020 an einer Fusion beteiligt waren (vgl. Tz. 45), sind diejenigen Institute von der Befüllung der SNr 1, 2, 8, 10 und 12 befreit, für die keine historischen Daten zum Stichtag 31.12.2020 (SNr 1) existieren (bspw. aufgrund einer Neugründung nach dem 31.12.2020).
73. **Abgrenzung:** Gegenstand des Adressrisikostresstests sind alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden gemäß Formblatt 1 RechKredV (Positionen 3 und 4 auf der Aktivseite) sowie außerbilanzielle Posten gemäß Art. 111 CRR, sofern diese bei Inanspruchnahme zu einer bilanziellen Position gemäß Formblatt 1 RechKredV

(Positionen 3 und 4) führen.²³ Ausgenommen sind Mindestreserven, welche mit Genehmigung durch die zuständige nationale Zentralbank indirekt über einen Mittler gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2021/378 der europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) gehalten werden und für welche die Vorgaben gemäß Art. 119 (4) CRR erfüllt sind.²⁴

74. **Außerbilanzielle Posten** (bzw. die außerbilanziellen „darunter“ Positionen mit niedrigem Risiko gem. Art. 111 Abs. 1 d) CRR i.V.m. ANHANG I Abs. 4 CRR) sind in SNr 5 (bzw. in SNr 6) in voller Höhe (das heißt vor Konversionsfaktoren) anzugeben. Wenn notwendig kann der Ausweis für außerbilanzielle Positionen mit niedrigem Risiko auf Best-Effort-Basis erfolgen. Für diese Positionen wird automatisch ein vorgegebener Konversionsfaktor angewendet. Aufwendungen aus außerbilanziellem Geschäft (beispielsweise die Bildung von Rückstellungen für Bürgschaften) sind als Kreditrisikooanpassungen auf einer Best-Effort-Basis zu erfassen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme eines außerbilanziellen Geschäfts – mit Ausnahme von Kreditlinien – als festgestellter neuer Ausfall erfasst wird.
75. **Unverbriefte Leasingforderungen** sollen analog zur regulatorischen Behandlung (Art. 134 Abs. 7 bzw. Art. 156(b) CRR) – d.h. in Höhe der abgezinsten Mindestleasingzahlungen²⁵ – dem Adressrisiko zugewiesen und auf Basis des Obligos gemäß Tz. 84 (i) in Verbindung mit Art. 134 Abs. 7 CRR einbezogen werden.
76. **Risikoparameterhierarchie für Expected-Loss-Berechnung:** Die Kreditrisikoparameter sind auf Best-Effort-Basis aus dem institutsinternen Risikomanagement zu befüllen.
- (i) PD-Startwert:
- a. Zur Berechnung der erwarteten Wertberichtigungen werden die instituts-eigenen Schätzungen der einjährigen Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) für die vorgegebenen Forderungsklassen herangezogen. Die modellbasierten PDs stellen dabei die institutsinterne beste Prognose für die zukünftigen einjährigen Ausfallraten in einem Portfolio dar („point-in-time“ PDs) und sind in SNr 15 für die entsprechenden Forderungsklassen anzugeben. Sofern PDs nicht modellbasiert hergeleitet werden können, sind diese durch Expertenschätzung zu ermitteln. Die PDs sind grundsätzlich in angemessen konservativer Weise zu kalibrieren, um etwaige Modell- und Schätzunsicherheiten zu adressieren (bspw. aufgrund des Übertrags von Pool-Lösungen auf Einzelinstitute, einer möglichen Umkehr steiler

²³ Siehe hierzu auch insbesondere Tzn. 80 und 87 der Ausfüllhinweise.

²⁴ Diese sind trotz ihrer Bilanzierung unter der Aktivposition 3 des Formblatts 1 RechKredV wie direkt gehaltene Mindestreserven, die unter Aktivposition 1 b) des Formblatts 1 RechKredV bilanziert werden, zu behandeln und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Adressrisikostresstests.

²⁵ Mindestleasingzahlungen sind Zahlungen, zu denen der Leasingnehmer über den Leasingzeitraum verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann und jede günstige Kaufoption, deren Ausübung nach vernünftigen Maßstäben als sicher erscheint.

Trends in den Zeitreihen der Ausfallraten oder der Übersetzung der makroökonomischen Einjahresprognose).

- b. Für die Herleitung der „point-in-time“ PDs sind die Einjahresprognosen für 2024 der Deutschen Bundesbank aus Dezember 2023 zu verwenden.²⁶ Wenn dies nicht möglich ist, darf auf alternative Prognosen anerkannter Wirtschaftsforschungsinstitute²⁷ zurückgegriffen werden.²⁸ Hierbei ist zwingend im Textfeld „Eventuelle Anmerkungen zum Adressrisikostress-test“ der Text „Abweichung von Prognosen der Bundesbank“ einzutragen und etwaige Abweichungen sowie die Quelle zu nennen. Es sind stets nur Prognosen einer Quelle für die Schätzung zu verwenden.
- c. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Stress unterliegen PD-Startwerte den PD-Mindestwerten (siehe Tz. 83 (ii)).
- d. Für die Forderungsklassen „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ werden ratingsensitive Startwerte vorgegeben (siehe Tz. 83 (i)).
- e. Zusätzlich sind die internen PDs aus dem ICAAP sowie eine Einschätzung, inwiefern es sich um (eher) eine „through-the-cycle“ (TTC) oder „point-in-time“ (PIT) PD – d.h., ob die Sensitivität gegenüber konjunkturellen Schwankungen sehr schwach oder sehr stark ausgeprägt ist - handelt, für Zwecke der Qualitätssicherung in SNr 17 nachrichtlich anzugeben.²⁹

(ii) LGD-Startwert:

- a. Zur Berechnung der erwarteten Wertberichtigungen wird verpflichtend für alle Institute eine Approximation des „Loss-Given-Defaults“ (LGD) – der Blankovolumenansatz – verwendet.³⁰ Der Blankovolumenansatz ist für die Berechnung der approximierten LGD auf Kreditebene anzuwenden und detailliert in Box 7 dargestellt. Die Werte sind von der Kreditebene auf die Forderungsklassenebene gemäß Tz. 82 zu aggregieren. Für die Berechnung des zur Approximation der LGD relevanten außerbilanziellen Risikovolumens wird ein Konversionsfaktor im Erhebungsbogen angenommen (siehe Tz. 74). Bei der Berechnung des Blankoanteils ist ausschließlich der

²⁶ Die Prognosen werden auf folgender Homepage veröffentlicht: <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/volkswirtschaftliche-analysen/prognosen-602446>.

²⁷ Anerkannt sind diejenigen fünf Wirtschaftsforschungsinstitute, die der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ angehören: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V., Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel), Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V. (IWH) sowie RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.

²⁸ Nur im Ausnahmefall und sofern die Prognosen der oben genannten Quellen nicht anwendbar sind, ist die Quelle der verwendeten Prognosen mit einer entsprechenden Begründung für die Abweichung und mit Erläuterungen auf Basis von Tz. 76 im Textfeld anzugeben. Darüber hinaus ist zwingend in dem Textfeld die Formulierung „Ausnahmefall“ anzugeben.

²⁹ Als „point-in-time“ werden Philosophien angesehen, die hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sensibel sind und dazu tendieren, dass Ausfallwahrscheinlichkeiten geschätzt werden, bei denen es sich um bessere Vorhersagen der jährlichen Ausfallrate handelt. Im Gegensatz dazu tendieren „through-the-cycle“-Philosophien dazu, hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger sensibel zu sein und Ausfallraten zu schätzen, die der durchschnittlichen PD in den unterschiedlichen Wirtschaftslagen näherkommen, die in den Jahren, in denen die Wirtschaftslage über oder unter dem Durchschnitt liegt, jedoch von den beobachteten Ausfallraten abweichen (vgl. EBA/GL/2017/16, Abschnitt 3, Kapitel 5.2.4, Tz. 66 (c)).

³⁰ Im Folgenden werden die Begriffe „über den Blankovolumenansatz approximierter LGD“ und „LGD“ synonym verwendet.

in Tz. 77 definierte Sicherheitenumfang zu berücksichtigen. Die zur Bestimmung der LGD herangezogenen Sicherheitenwerte, Wiedergesundungs-, Einbringungs- und Verwertungsquoten sind in SNr 21 bis 24 anzugeben und werden in Tz. 77 und 84 (iv) bis (vi) definiert. Diese Definitionen sind bestmöglich mit internen Daten zu approximieren, wobei zu beachten ist, dass die Parameter in sich konsistent sind. Dabei sind konservative Abschläge auf den Sicherheitenwert (bzw. die Verwertungsquote) sowie eine konservative Einbringungs- und Wiedergesundungsquote anzuwenden. Liegen für die Parametrisierung des Blankoansatzes keine institutseigenen Schätzungen vor, kann dieser über eine geeignete verbandseinheitliche Vorgabe („Pool-Lösung“) ermittelt werden. Pool-Lösungen müssen dabei institutsspezifische Besonderheiten berücksichtigen und ggf. angepasst werden. Die Aggregation der Parameter auf Forderungsklassenebene wird in Box 8 erläutert.

- b. Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Stress unterliegen die mittels Blankovolumensatz approximierten LGD-Startwerte einem Mindestwert (siehe Tz. 83 (ii)).
- c. Die LGD nach dem Blankovolumenansatz ist je Kredit zu ermitteln und entsprechend auch im Zuge der Verteilung des Risikovolumens und der Sicherheiten auf die entsprechenden Forderungsklassen beizubehalten (bspw. beim Realkreditsplitting).

Box 7: Blankovolumenansatz zur Approximation der LGD auf Kreditebene

Die Berechnung der LGD nach dem Blankovolumenansatz erfolgt gemäß folgender Formel auf Kreditebene:

$$LGD_{Appr.} = \text{MAX}[[1 - WGQ]; 0] \frac{\text{MAX}[[RV - \text{Sicherheit} * VQ]; 0] * \text{MAX}[[1 - EQ], 0]]}{RV}$$

mit Wiedergesundungsquote (WGQ), Risikovolumen (RV), Verwertungsquote (VQ) und Einbringungsquote (EQ). Bei der Berechnung durch die Institute ist sicherzustellen, dass keine Übersicherung angerechnet wird, d.h. es darf kein negativer Bruttoverlust auf Kreditebene verwendet werden. Darüber hinaus haben sowohl Einbringungs- als auch Wiedergesundungsquote kleiner oder gleich 100 % zu sein. Eine Verwertungsquote von über 100 % wird zwar als eingeschränkt plausibel erachtet, ist jedoch grundsätzlich unter bestimmten Umständen zulässig³¹. Es wird implizit angenommen, dass die LGD der wiedergesundeten Kredite gleich Null ist. Es gilt weiterhin folgende Terminologie:

³¹ Die Maximum-Operatoren in der Formel $LGD_{Appr.}$ sind zu beachten. Zu einer Verwertungsquote größer 100 % kann es bspw. aufgrund konservativer Abschläge bei der Festsetzung der Beleihungswerte kommen.

- **Verwertete Sicherheit:** Wert der Sicherheit nach Verwertung
 $Sicherheit * VQ$
- **Bruttoverlust:** Verlust bei Ausfall nach Abzug der verwerteten Sicherheit
 $RV - Sicherheit * VQ$
- **Nettoverlust:** Verlust bei Ausfall nach Abzug der verwerteten Sicherheit nach Einbringung
 $[RV - Sicherheit * VQ] * [1 - EQ]$

Beispiel für Approximation der LGD anhand des Blankovolumenansatzes

Ausgangssituation auf Kreditebene:

Kreditvolumen	200 TEUR
Sicherheiten	100 TEUR

konservative Parametrisierung (möglicherweise „Pool-Werte“):

Verwertungsquote	50 %
Einbringungsquote	10 %
Wiedergesundungsquote	5 %

LGD-Approximation:

Verwertete Sicherheit	100 TEUR x 50 % = 50 TEUR
Bruttoverlust	200 TEUR - 50 TEUR = 150 TEUR
Nettoverlust	150 TEUR x (100 % - 10 %) = 135 TEUR
Nettoverlust nach Wiedergesundung	135 TEUR x (100 % - 5 %) = 128,25 TEUR
LGD-Approximation	128,25 TEUR / 200 TEUR = 64,13 %

77. **Sicherheitenumfang:** Bei der Berechnung des aggregierten Blankoanteils auf Forderungsklassenebene dürfen ausschließlich die bei der internen Risikosteuerung berücksichtigten Sicherheiten angerechnet werden, sofern diese gemäß Art. 197-200 CRR potentiell anerkennungsfähig sind. Eine Unterscheidung zwischen KS- und IRB-Ansatz ist hierbei nicht nötig. Zudem sind Immobiliensicherheiten grundsätzlich und ohne Einschränkungen berücksichtigungsfähig. Bei dem Ansetzen des Sicherheitenwertes sind die in Tz. 76 (ii) a genannten Konservativitätsanpassungen zu berücksichtigen. Der Sicherheitenwert ist grundsätzlich vor Anwendung der jeweiligen Verwertungsquote anzugeben.³² Sofern der Sicherheitenwert nur nach Berücksichtigung der Verwertungsquote und weiteren (konservativen) Abschlägen ausgewiesen werden kann, ist dies entsprechend im Erhebungsbogen im Drop-down-Feld „Sicherheitenwert“ (ZNr 17, SNr 21) anzugeben.
78. **Forderungsklassen:** Die Parameter und/oder das Risikovolumen sind für die folgenden Forderungsklassen anzugeben. Die abgefragten Forderungsklassen basieren über-

³² Immobiliensicherheiten sind grundsätzlich mit dem Beleihungswert anzugeben, sofern diese nicht bereits Verwertungsquoten und weitere konservative Abschläge berücksichtigen.

wiegend auf zusammengefassten COREP-Forderungsklassen (Tz. 80), um der üblicherweise abweichenden Klassifizierung in den internen Risikosystemen Rechnung zu tragen:

- (i) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen
- (ii) Risikopositionen gegenüber Instituten
- (iii) Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- (iv) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
- (v) durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen
- (vi) durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen
- (vii) sonstige Forderungen
- (viii) ausgefallene Forderungen: durch Immobilien besichert
- (ix) ausgefallene Forderungen: nicht durch Immobilien besichert

79. **Ausgefallene Forderungen:** Positionen, die gemäß Definition Art. 178 CRR, zum Stichtag als ausgefallen (aber noch nicht abgeschrieben) gelten, werden als „ausgefallene Forderungen“ in den Positionen „ausgefallene Forderungen: durch Immobilien besichert“ (ZNR 15) oder „ausgefallene Forderungen: nicht durch Immobilien besichert“ (ZNR 16) erfasst. Hierbei erfolgt die Zuweisung analog zu den Positionen aus dem Lebendportfolio „durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen“ und „durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen“. Für diese Forderungen wird eine PD von 100% unterstellt.

80. **Abgrenzung der Forderungsklassen:** Als Orientierungshilfe für die Abgrenzung der Forderungsklassen wird im Erhebungsbogen auf COREP-Forderungsklassen für KSA und IRBA referenziert. Die Forderungsklassen basieren auf aggregierten COREP-Forderungsklassen. Ausnahmen bilden regionale oder lokale Gebietskörperschaften (Art. 115 Abs. 1 CRR), öffentliche Stellen (Art. 116 Abs. 2 CRR) und multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 117 Abs. 1 CRR), welche der Risikoposition „gegenüber Instituten“ zugeordnet werden. Forderungen gegenüber Zentralinstituten (bspw. Schuld-scheindarlehen) sind als Forderungen gegenüber Instituten zu erfassen. Bei der Zuweisung zu den Forderungsklassen „durch Gewerbeimmobilien besichert“ bzw. „durch Wohnimmobilien besichert“ ist zu beachten, dass Immobiliensicherheiten grundsätzlich und ohne Einschränkungen berücksichtigungsfähig sind (siehe Tz. 77). Im Adressrisikostresstest zu berücksichtigende Verbriefungspositionen (sofern zuordenbar zu Formblatt 1 RechKredV Positionen 3 und 4 auf der Aktivseite, z.B. Namenspapiere) sind der Forderungsklasse zuzuordnen, welche die wesentlichen Risiken aus der Verbriefungsposition generiert (bspw. "aus dem Mengengeschäft") und nicht der Forderungsklasse des direkten Kontrahenten (bspw. "gegenüber Unternehmen"). Die hierfür angegebenen Risikoparameter (z.B. PD) sollen die Spezifika der Verbriefung (z.B. Art der Transche) berücksichtigen. Sollte eine Zuordnung nicht möglich sein, hat der Ausweis bei

der Position „sonstige Forderungen“ zu erfolgen. Die Zuordnung und Befüllung erfolgt über die internen Risikosysteme auf einer Best-Effort-Basis. Dabei ist zu beachten, dass aus den referenzierten COREP-Forderungsklassen diejenigen Positionen herauszurechnen sind, die nicht den Positionen 3 oder 4 gemäß Formblatt 1 RechKredV bzw. den entsprechenden außerbilanziellen Positionen gemäß Art. 111 CRR zugewiesen werden. Hierdurch soll eine überschneidungsfreie Abgrenzung zum Marktrisikostresstest gewährleistet werden.³³

81. **Staatliche Garantien und Rückbürgschaften:** Kredite mit staatlichen Garantien oder der rückverbürgte Anteil von Krediten mit staatlichen Rückbürgschaften sind als „Risikoposition gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken“, bzw. „Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ auszuweisen. Es gelten die Kreditrisikoparameter der entsprechenden Forderungsklasse (siehe Tz. 80). Der nicht rückverbürgte Anteil von Krediten mit Rückbürgschaften ist der entsprechenden Forderungsklasse des Kreditnehmers zuzuordnen.
82. **Aggregation der Risikoparameter:** Die Aggregation der institutsinternen (geschätzten) Kreditrisikoparameter auf die jeweilige Forderungsklasse soll für PDs (SNr 15 und 17) anhand des Risikovolumenanteils eines Kredits am Portfolio und für die LGD (SNr 25) anhand des Ausfallvolumenanteils eines Kredits am gesamten Ausfallvolumen in einem Portfolio erfolgen. Darüber hinaus ist die Verwertungsquote (SNr 24) anhand der Sicherheiten, die Einbringungsquote (SNr 23) anhand des Bruttoverlustes und die Wiedergesundungsquote (SNr 22) anhand des Nettoverlustes gewichtet und auf Portfolioebene aggregiert auszuweisen. Der Sicherheitenwert (SNr 21) ist ungewichtet anzugeben.³⁴

Box 8: Beispiel für die Berechnung der Kreditrisikoparameter PD und LGD auf Portfolioebene

Zwei Forderungen F1 und F2 sollen der aufsichtlich vorgegebenen aggregierten Forderungsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ (U) zugeordnet werden. Es gelte das für das Adressrisiko relevante Risikovolumen (E)

³³ Bspw. sind Schuldscheindarlehen dementsprechend als Forderungen im Adressrisikostresstest zu erfassen, wohingegen Schuldverschreibungen (Position 5 Formblatt 1 RechKredV) dem Marktrisikostresstest zuzuordnen sind. Wertpapierleihegeschäfte sind, sofern es zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums kommt, vom Verleiher als Forderung gemäß RechKredV auszuweisen und entsprechend im Adressrisikostresstest zu erfassen. Andernfalls sind sie dem Wertpapierbestand im Marktrisikostresstest zuzurechnen. Sofern bei synthetischen und traditionellen Verbriefungen („True Sale“-Verbriefungen) die Anforderungen an eine Übertragung des signifikanten Kreditrisikos gem. Art. 244 Abs. 2 CRR erfüllt sind, sind die der Verbriefung zugrundeliegenden Forderungen, deren Kreditrisiken für das Institut nicht mehr bestehen, nicht im Adressrisikostresstest auszuweisen. Insofern ein Teil des verbrieften Kreditportfolios vom Institut direkt einbehalten wird, muss dieser Anteil weiterhin im Adressrisikostresstest ausgewiesen werden. Falls ein Teil der marktfähigen Verbriefung durch das Institut zurückgekauft wurde, sind diese - analog zu Tzn. 73 und 87 der Ausfüllhinweise - im Marktrisikostresstest zu berücksichtigen.

³⁴ Dabei gilt es zu beachten, dass die Formel zur Berechnung der approximierten LGD nach Blankovolumenansatz nur auf Kreditebene und nicht auf Portfolioebene anwendbar ist. Einsetzen der Portfolioparameter für Sicherheiten, Verwertungs-, Wiedergesundungs- und Einbringungsquote in die LGD-Formel aus Box 7 muss entsprechend nicht zur korrekten LGD auf Portfolioebene führen.

$$\bar{E}^{F1} = 1000 \text{ TEUR}$$

$$\bar{E}^{F2} = 2000 \text{ TEUR}$$

institutsinterne Schätzungen für Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

$$PD^{F1} = 0,035$$

$$PD^{F2} = 0,010$$

institutsinterne Schätzungen für Verlustquote (LGD) sowie die LGD auf Basis des Blankovolumenansatzes (vgl. auch Box 7)

$$LGD^{F1} = 0,45$$

$$LGD^{F2} = 0,20$$

Somit gilt

$$PD^U = \frac{0,035 \cdot 1000 + 0,01 \cdot 2000}{1000 + 2000} = 0,018$$

und

$$LGD^U = \frac{0,45 \cdot 0,035 \cdot 1000 + 0,20 \cdot 0,01 \cdot 2000}{0,035 \cdot 1000 + 0,01 \cdot 2000} = 0,36$$

83. Start- und Mindestwerte („Floors“) für Kreditrisikoparameter:

- (i) Startwerte: Für Forderungen „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ (ZNr 1-8) sind aufsichtlich vorgegebene PD- und LGD-Startwerte zu verwenden.³⁵ Forderungen gegenüber „Zentralstaaten und Zentralbanken“ sind in sieben ratingklassenabhängige Buckets (ZNr 2-8) zu unterteilen. Forderungen gegenüber „regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ sind nach dem Herkunftsstaat ebenfalls den Rating-Buckets (ZNr 2-8) zuzuweisen. Die Zuordnung des Landes anhand des ECAI-Ratings ist *Tabelle 5* zu entnehmen. Die Auswahl des Ratings ist gemäß Art. 138 CRR vorzunehmen.

Tabelle 5: Rating-Zuordnungen

LSI Stresstest Rating-Bucket	Durchführungs-VO (EU) 2016/1799	Beispiel 1: Fitch Ratings Ireland Limited	Beispiel 2: Moody's Investors Service	Beispiel 3: S&P Global Ratings Europe Limited
Rating-Bucket 1	Bestes Rating	AAA	Aaa	AAA
Rating-Bucket 2	Bonitätsstufe 1 exkl. bestes Rating	AA	Aa	AA

³⁵ Die Höhe der PD- und LGD-Startwerte kann nachrichtlich dem Erhebungsbogen entnommen werden.

Rating-Bucket 3	Bonitätsstufe 2	A	A	A
Rating-Bucket 4	Bonitätsstufe 3	BBB	Baa	BBB
Rating-Bucket 5	Bonitätsstufe 4	BB	Ba	BB
Rating-Bucket 6	Bonitätsstufe 5 inkl. bestes Rating aus Bonitätsstufe 6	B bis CCC	B bis Caa	B bis CCC
Rating-Bucket 7	Bonitätsstufe 6 exkl. bestes Rating	CC und schlechter	Ca und schlechter	CC und schlechter

- (ii) Mindestwerte („Floors“): Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Stress für Forderungsklassen mit sehr geringen Startwerten bei PDs und LGDs unterliegen die Startwerte in allen Forderungsklassen (ZNR 9-16) bis auf Forderungen gegenüber „gegenüber Zentralstaaten, -banken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen“ (ZNR 2-8) einem PD-Mindestwert von 0,03 % bzw. 100 % für „ausgefallene Forderungen“ (ZNR 15-16) und einem LGD-Mindestwert von 3,7 % bis 27,34 %. Darüber hinaus unterliegen die PD Startwerte für relevante Forderungsklassen (ZNR 9-14) Mindestwerten auf Basis von Mindestwerten für die Relation zwischen der PiT PD zur internen PD. Diese sind nachrichtlich im Erhebungsbogen ausgewiesen. Die Berücksichtigung der Mindestwerte für PD und LGD erfolgt nachgelagert bei der Berechnung der gestressten Risikoparameter.

84. Definitionen:

- (i) Risikovolumen (E): Ausgangspunkt für den Adressrisikostresstest ist das Risikovolumen (auch „Obligo“). Hierunter sind alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden gemäß Formblatt 1 RechKredV (Positionen 3 und 4 auf der Aktivseite) sowie außerbilanzielle Posten in Anlehnung an Art. 111 CRR zu verstehen. Sämtliche Risikovolumina sind vor Konversionsfaktoren anzugeben. Vollzogene Kreditrisikominderungen durch Substitutionseffekte können berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Stichtagsbestand an ausgefallenen Forderungen (ZNR 15-16) sind im Lebendportfolio (Forderungsklassen in ZNR 2-14) Nettorisikovolumina, d.h. Risikovolumina nach Wertberichtigungen (inklusive stiller Reserven), anzugeben. Bezüglich der Aufteilung zwischen Forderungsklassen des Lebendportfolios und dem Bestand an ausgefallenen Forderungen sind Tz. 78 und 79 anzuwenden.
- (ii) Beobachtete Ausfallraten: Zur Berechnung historischer Ausfallraten (einjährig und Dreijahresdurchschnitt) werden die „festgestellten neuen Ausfälle“ eines Jahres ins Verhältnis zum mittleren Stichtagsrisikovolumen aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand gestellt. Als Minimal-Kriterium für die Definition eines Ausfalls verweisen wir auf die aufsichtliche Ausfalldefinition (Art. 178 CRR), welche bestmöglich durch interne Definitionen approximiert werden soll. Für die korrekte Berechnung der Ausfallraten bei unterjährigen Durchschnittslaufzeiten (Kapitalbindung) werden in SNr 7 und 8 die (risikovolumengewichteten) Durchschnittslaufzeiten abgefragt.

- (iii) Beobachtete Verlustquote: Die historische Verlustquote (einjährig und Dreijahresdurchschnitt) wird als Verhältnis von „Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle“ zu „festgestellte neue Ausfälle“ eines Jahres berechnet. Dabei sind alle Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen auf Risikovolumina, die im Verlauf des Jahres als „Ausfälle“ klassifiziert wurden, zu berücksichtigen. In Fällen, in denen der Ausfall eines Risikovolumens periodisch mit der zugehörigen Wertberichtigung auseinanderfällt (z.B. Reduzierung/Erhöhung einer in Vorperioden gebildeten Wertberichtigung), soll die Wertberichtigung jeweils der Periode zugeordnet werden, in welcher der Ausfall des Risikovolumens festgestellt wurde.
- (iv) Wiedergesundungsquote (Gewichtung mit Nettoverlust): Die Wiedergesundungsquote gibt an, welcher durchschnittliche Anteil an bereits ausgefallenen Forderungen zu einem späteren Zeitpunkt die Ausfalldefinition nicht mehr erfüllt und sich insgesamt als verlustfrei erweist (siehe Tz. 84(ii)). Die Aggregation der Quote auf Forderungsklassenebene soll durch Gewichtung mit dem Nettoverlust der einzelnen Forderungen erfolgen (siehe Box 7).
- (v) Verwertungsquote (Gewichtung mit Sicherheiten): Die Verwertungsquote gibt an, welcher Anteil des für die Sicherheit angesetzten Wertes bei der tatsächlichen Verwertung dieser Sicherheit durch das Institut eingenommen werden kann. Die Aggregation der Quote auf Forderungsklassenebene soll durch Gewichtung mit dem Sicherheitenwert der einzelnen Forderungen erfolgen (siehe Box 7).
- (vi) Einbringungsquote (Gewichtung mit Bruttoverlust): Die Einbringungsquote gibt an, welcher Anteil einer unbesicherten Risikoposition (d.h. nach Sicherheitenverwertung, vgl. Box 7) bei Ausfall der Forderung durch sonstige Zahlungseingänge abzüglich anrechenbarer Kosten (z.B. Abwicklungs- und juristische Kosten) durch das Institut noch eingenommen werden kann. Die Aggregation der Quote auf Forderungsklassenebene soll durch Gewichtung mit dem Bruttoverlust der einzelnen Forderungen erfolgen (siehe Box 7).
- (vii) Lediglich zur Orientierung für die im Rahmen des Adressrisikostresstests abgefragten Positionen werden in *Tabelle 6* Positionen aus dem COREP-Meldewesen referenziert. Diese Referenzen sollen als eine einheitliche Definition für die verschiedenen abgefragten Datenpunkte dienen, wobei diese durch Daten aus dem internen Risikomanagement bestmöglich approximiert werden sollen.

Tabelle 6: Definitionen der Datenpunkte im Adressrisiko-Stresstest

Positionsname	Orientierung: Meldewesenreferenz (COREP)		Beschreibung	
	KSA	IRBA	KSA	IRBA
(i.a) Für Adressrisiko relevante Risikovolumina („Obligo“) im Lebendportfolio nach Wertberichtigungen und nach Substitutionseffekten. (E)	Teilmenge von C 07.00 CR SA 010 110	Teilmenge von C 08.01 CR IRB1 010 090	Betrag der Risikoposition nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren.	Betrag der Risikoposition (inkl. Wertberichtigungen, darunter stille Reserven) nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren.
		Teilmenge von C 08.01 CR IRB1 010 290		Abzüglich Wertberichtigungen (inkl. stiller Reserven)
(i.b) Für Adressrisiko relevante Risikovolumina („Obligo“) im Bestand an ausgefallenen Forderungen vor Wertberichtigungen nach Substitutionseffekten. (E)	Teilmenge von C 07.00 CR SA 010 110	Teilmenge von C 08.01 CR IRB1 010 090	Betrag der Risikoposition nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren.	Betrag der Risikoposition (inkl. Wertberichtigungen, darunter stille Reserven) nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren
	Teilmenge von C 07.00 CR SA 010 030		Zuzüglich Wertberichtigungen (inkl. stiller Reserven).	
(ii) Festgestellte neue Ausfälle	Teilmenge von C 09.01 CR GB1 Aggregat über 040	Teilmenge von C 09.02 CR GB2 Aggregat über 040	<ul style="list-style-type: none"> - Der Betrag der ursprünglichen Risikoposition (nach Wertberichtigungen) nach Substitutionseffekten und vor Konversionsfaktoren, die im Verlauf des laufenden Jahres in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurde, da dieser die Ausfalldefinition neu erfüllt. - Orientierung: Als Minimum-Kriterium soll die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR gelten. 	
(iii) Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	Teilmenge von C 09.01 CR GB1 Aggregat über 070	Teilmenge von C 09.02 CR GB2 Aggregat über 070	<ul style="list-style-type: none"> - Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des laufenden Jahres als „Ausfälle“ eingestuft wurden. - Kreditanpassungen/Abschreibungen sind entsprechend der COREP-Logik positiv einzutragen. - Sofern der Ausfall einer Risikoposition, für welche eine Kreditrisikoanpassung durchgeführt wird oder wurde, bereits eingetreten ist, sollen die Anpassungen jeweils der Ausfallperiode zugerechnet werden. 	

5.5 Marktrisikostresstest

85. **Ziel:** Abschätzung der ergebniswirksamen Verluste aus den mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen unter Anwendung risikospezifischer Ad-hoc-Schocks.
86. **Erhebungsbogen:** Die Daten sind in das Datenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ einzutragen. Im Hinblick auf eine etwaige Befreiung von der vollständigen Befüllung dieses Datenblatts sind die Vorgaben gem. Tz. 44 zu beachten.
87. **Abgrenzung:** Der Stresstest zum Marktrisiko umfasst alle Aktiva der Liquiditätsreserve und des Anlagevermögens, die nicht bereits gemäß Tz. 73 im Adressrisikostresstest berücksichtigt werden. Zusätzlich zu berücksichtigen sind Fremdwährungskredite, welche neben dem Ausweis im Adressrisikostresstest auch in der offenen Fremdwährungsposition des Marktrisikostresstests auszuweisen sind. Barreserven gemäß Aktivposition 1 im Formblatt 1 RechKredV sind nur, sofern sie mit Fremdwährungsrisiken behaftet sind, in der offenen Fremdwährungsposition des Marktrisikostresstests auszuweisen, vgl. Tz. 92 (vi).³⁶ Ferner sind sämtliche Positionen des Handelsbestands sowie außerbilanziell geführte Derivate zu berücksichtigen. Davon ausgenommen sind Kreditderivate, die im Erhebungsbogen „(A2) ST-Adressrisiko“ erfasste Positionen absichern. Zusätzlich ausgenommen sind Kreditderivate, die gem. Tz. 73 bei Inanspruchnahme zu einem bilanziellen Posten gemäß Formblatt 1 RechKredV, Positionen 3 und 4 führen. Aus den genannten Vorgaben ergibt sich, dass folgende Kreditderivate im Marktrisikoteil des Stresstests zu behandeln sind: Kreditderivate des Handelsbestands; Kreditderivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB, sofern diese Positionen absichern, die entsprechend der o.g. Definition im Marktrisikoteil zu behandeln sind; freistehende Kreditderivate (inklusive Derivate in Form von gestellten Kreditsicherheiten, bei denen das Institut als Sicherungsgeber auftritt).³⁷ Die entsprechenden Positionen sind anhand der im weiteren Verlauf des Abschnitts zum Marktrisikostresstest aufgeführten methodischen Anforderungen zu stressen. Dabei sind auch die in *Tabelle 2* aufgeführten Szenarioannahmen zum Marktrisikostresstest zu berücksichtigen. Zur allgemeinen Behandlung von Derivaten ist Tz. 92 (vii) zu beachten. Nicht im Umfang des Marktrisikostresstests liegen Erträge bzw. Umsätze aus Kundengeschäften (bspw. aus der Ermöglichung von Handelsaktivitäten für Kunden); vgl. hierzu auch Tz. 54. Darüber hinaus sind zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen ausgenommen, sofern sie ausschließlich zu Tilgungszwecken zurückgekauft wurden.

³⁶Im Falle von Mindestreserven, die aufgrund von Auflagen der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats zu halten sind, gilt diese Anforderung unabhängig davon, ob eine jeweils betrachtete Mindestreserve bei der betreffenden Zentralbank direkt oder indirekt über einen Mittler gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2021/378 der europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) gehalten wird (siehe hierzu auch Tz. 73).

³⁷Alle strukturierten Produkte im Depot A eines Instituts, d.h. auch solche, die auf Kreditderivaten basieren (z.B. Credit Linked Notes), liegen im Umfang des Marktrisikostresstests, nicht aber im Umfang des Adressrisikos.

88. **Daten:** Der Erhebungsbogen ist mit den Buch- und Marktwerten und den bestehenden Kursreserven (exklusive der ggf. bestehenden Reserven nach § 340 f HGB), jeweils vor Anwendung der Stressszenarien, sowie den (erfolgswirksamen) Marktwertänderungen zu befüllen. Für die zinstragenden Positionen (ZNr 2 bis 17 sowie 33 und 34) und Derivate (ZNr 27 bis 31 sowie 38 und 39) ist zudem die durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren sowie die Zinssensitivität in TEUR³⁸ (gemäß der internen Steuerung; Definition gem. Tz. 93(v)) anzugeben. Stichtag für die Angabe der Bestandsgrößen ist der 31.12.2023. Stresseffekte realisieren sich unmittelbar zum 01.01.2024. Sämtliche Szenariovorgaben sind grundsätzlich auf die Marktpreise anzuwenden. Marktwertverluste und erfolgswirksame Marktwertverluste sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Die Marktwerte und Marktwertänderungen der zinstragenden Positionen (ZNr 2 bis 17) sind, jeweils differenziert nach den vorgegebenen Restlaufzeit-Intervallen der verschiedenen zinstragenden Positionen und nach Art des Emittenten (Tz. 92 (i)c), auszuweisen; der Parameter „t“ im Datenblatt „(A2) ST-Marktrisiko“ gibt hierbei die Restlaufzeit in Jahren nach dem 31.12.2023 an. In SNr 4 ist der Anteil am Marktwert vor Schock (SNr 1 bis 3) einzutragen, welcher auf Floater entfällt. Die Besicherungsquoten aus Mikro-Hedges gemäß § 254 HGB (siehe Tz. 93(ix)) sind für zinstragende Positionen in SNr 14 und 15 zu erfassen.
89. **Unmittelbare Ergebniswirkung:** Für die GuV im Stressszenario wird unterstellt, dass die Ad-hoc-Schocks unmittelbar (d.h. zum 01.01.2024) ergebniswirksam werden, somit sind die resultierenden GuV-Wirkungen zum 01.01.2024 erfolgswirksam zu bilanzieren. Dies gilt insbesondere auch für Wertminderungen von Positionen mit Restlaufzeiten von unter einem Jahr. Von einer möglichen Wertaufholung (bspw. durch sog. „pull-to-par“-Effekte bei Anleihen), welche nach dem 01.01.2024 stattfinden könnte, ist folglich zu abstrahieren (vgl. auch Tz. 90 bzgl. der dauernden Wertminderung).
90. **Dauernde Wertminderung:** Die vorgegebenen Ad-hoc-Schocks, bspw. bei zinstragenden Positionen sowie zinssensitiven Derivaten der Anstieg der Credit-Spreads sowie Zinsschocks und bei Aktienpositionen die prozentuale Wertänderung, sind als dauernde Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 HGB zu verstehen. Entsprechend sind Wertminderungen im Anlagevermögen ebenfalls zum 01.01.2024 vollständig erfolgswirksam anzusetzen; dies gilt auch für Wertminderungen von Positionen, welche im Laufe des Jahres 2024 auslaufen. Zum 31.12.2023 eventuell bereits bestehende stille Lasten sind dabei allerdings nicht noch zusätzlich erfolgswirksam zu berücksichtigen, da sie über den Stresshorizont konstant fortgeschrieben werden (siehe Tz. 93(vii) und 96).
91. **Generelle Hinweise:**
- (i) Sofern sich nach Saldierung offene Short-Positionen ergeben, sind diese mit einem negativen Vorzeichen anzugeben.

³⁸Sofern die Zinssensitivität in TEUR kleiner als eins ist, sind mindestens drei Nachkommastellen im Erhebungsbogen anzugeben.

- (ii) Sofern ein Instrument sich nicht klar nur einer Position (d.h. einer ZNr) zuordnen lässt, zum Beispiel, weil sein Marktwert nicht nur vom Credit-Spread- und Zinsschock, sondern auch von der für Aktienpositionen angegebenen Wertänderung relevant beeinflusst wird, so ist dieses im Rahmen der „sonstigen nicht zuordenbaren Positionen“ zu erfassen und mit der für diese Positionen vorgesehenen prozentualen Marktwertänderung zu stressen. Für Instrumente innerhalb des Investmentvermögens ist hierfür ZNr 40 zu nutzen, für Instrumente außerhalb des Investmentvermögens ZNr 42. Von dieser grundsätzlichen Vorgabe ist in zwei Fällen abzuweichen: (1) Unabhängig von der Anzahl der zu erfassenden Risiken sind Instrumente, die Fremdwährungsrisiken aufweisen, zusätzlich immer in ZNr 22 bzw. ZNr 23 anzugeben und zu stressen. In diesen Fällen erfolgt also ein doppelter Ausweis im Erhebungsbogen. (2) Bei Derivaten erfolgt der Ausweis nicht in ZNr 40 oder 42, sondern in einer der für diese Positionen vorgesehenen ZNr des Erhebungsbogens. Dabei sind alle relevanten Risikofaktoren mit Ausnahme der Fremdwährungsrisiken hinsichtlich der Ermittlung der Marktwertänderung (durch Schock) zu berücksichtigen. Von einer pauschalen Berechnung der Marktwertänderung (durch Schock) unter Anwendung eines prozentualen Schocks auf den Marktwert (vor Schock) ist abzusehen. Marktwertänderungen von Derivaten, die auf Fremdwährungsrisiken zurückzuführen sind, müssen, entsprechend der obigen Ausführungen, zusätzlich in ZNr 22 bzw. ZNr 23 erfasst werden.

92. Positionen im Marktrisikostresstest:

- (i) Zinstragende Positionen:
- a. Allgemeine Hinweise: Diese Position umfasst alle direkt, d.h. nicht mittelbar über Fonds, gehaltenen zinstragenden Wertpapiere, z.B. „Plain-vanilla“-Anleihen oder sonstige zinstragende, anleiheartige Positionen (u.a. Asset-backed Securities³⁹, Mortgage-backed Securities, Collateralized Debt Obligations, Credit Linked Notes). Für diese Wertpapiere ist ein (nach Ratingklassen und Art des Emittenten gestaffelter) dauerhafter Schock, der aus dem Anstieg der Credit-Spreads einerseits und einer als permanent unterstellten Zinsänderung andererseits resultiert, anzunehmen. Annahmegemäß treten die Schocks gleichzeitig auf. In Bezug auf den Zinsschock soll im Marktrisikostresstest vereinfachend die Veränderung der Zinsstrukturkurve des dritten Projektionsjahres 2026 im Stressszenario (vgl. *Tabelle 2*) zum 01.01.2024 auf die am 31.12.2023 gültige Zinsstrukturkurve angewendet werden. Die

³⁹Für die Erfassung von zurückgekauften Asset-backed Securities, mittels derer eigene Kreditforderungen verbrieft wurden, bei denen jedoch keine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gem. Art. 243 Abs. 2 oder Art. 244 Abs. 2 CRR stattgefunden hat, siehe Tz. 93(ix).

Höhe des anzuwendenden Credit-Spread-Schocks kann der Spalte „Schock laut Szenario, davon: Credit-Spread-Schock“ entnommen werden.

- b. Rating: Folgende Logik soll für die Auswahl des zu verwendenden Ratings angewandt werden: Wenn keine ECAI im Offenlegungsbericht (Art. 444 CRR) für die jeweils betrachtete Wertpapierklasse benannt ist, kann das schlechteste Rating der „Big Three“ (Moody's, S&P, Fitch) verwendet werden, ansonsten sind die betreffenden Instrumente als solche ohne Rating (in den ZNr 9 bzw. 17) zu erfassen. Wenn für eine Wertpapierklasse nur eine ECAI im Offenlegungsbericht benannt ist, dann besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem ECAI-Rating und dem schlechtesten Rating der „Big Three“ Ratingagenturen. Wenn für eine Wertpapierklasse mehr als eine ECAI im Offenlegungsbericht benannt ist, dann besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem zweitbesten ECAI-Rating (entspricht der Logik gem. Art. 138 CRR) und dem schlechtesten Rating der „Big Three“ Ratingagenturen. Zudem ist grundsätzlich ein instrumentenspezifisches Rating zu wählen. Falls ein solches Rating nicht verfügbar ist, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Bei Forderungen an Kommunen ohne Rating ist grundsätzlich auf das Rating des entsprechenden Bundeslandes, bei Bundesländern ohne Rating auf das Rating der Bundesrepublik Deutschland abzustellen.
- c. Art des Emittenten: Es ist eine Differenzierung der zinstragenden Positionen in Staatsanleihen und andere Positionen vorzunehmen. Als Staatsanleihen gelten solche Anleihen, deren Emittent als Zentralstaat gemäß Art. 147 (2) a) CRR i.V.m. Art. 147 (3) CRR einzuordnen ist. Papiere mit staatlichen Garantien sind als Staatsanleihen mit dem Rating des garantierenden Staates zu erfassen, sofern die Garantien vollständig das Nominalvolumen absichern und über den gesamten dreijährigen Stresstesthorizont bestehen. In allen anderen Fällen sowie im Zweifelsfall ist eine Position den anderen Positionen zuzuordnen.
- d. Credit Linked Notes: Synthetische Unternehmensanleihen in Gestalt von Credit Linked Notes sind hinsichtlich des Marktwertes vollständig dem Rating des Emittenten zuzuordnen. Für die Berechnung der Marktwertänderung müssen jedoch (neben der Veränderung der Zinsstrukturkurve) sowohl das Ausfallrisiko des Emittenten der Anleihekomponente als auch das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, basierend auf dessen Rating, berücksichtigt werden; der Ausweis der durch die erhöhten Ausfallrisiken induzierten Marktwertänderung erfolgt kombiniert in SNr 13 derjenigen Ratingkategorie, welcher der Emittent zuzuordnen ist. Im Falle mehrerer Referenzschuldner gilt der Abschnitt analog für jeden Referenzschuldner.

- e. Sicherungsgeschäfte: Sicherungsgeschäfte, etwa aus Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB (Mikro-Hedges, Portfolio-Hedges oder Makro-Hedges), dürfen in den SNr 1 bis 11 nicht berücksichtigt werden, da in diesen Spalten Bruttopositionen abgefragt werden. Effekte aus Mikro-Hedges als Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB müssen für den Stresstest allerdings erfolgswirksam in der SNr 13 berücksichtigt werden; dies gilt unabhängig vom Vorzeichen des Effekts, d.h. sowohl bei verlust- als auch gewinnminderndem Effekt der Mikro-Hedges. Der durch Mikro-Hedges abgesicherte Anteil der Marktwertänderung ist in SNr 14 und SNr 15 anzugeben (vgl. Tz. 93(ix)). Sonstige Sicherungsgeschäfte (u.a. Portfolio- oder Makro-Hedges gem. § 254 HGB) bleiben in dieser Position unberücksichtigt und werden separat in den ZNr 27 bis 29 erfasst, vgl. dazu auch Tz. 92 (vii)b und (vii)c.

Box 9: Zinstragende Positionen und zugehörige Sicherungsgeschäfte

Die Bank hält eine einzige festverzinsliche BBB-Anleihe mit einer Restlaufzeit per 31.12.2023 von 4 Jahren. Die Anleihe ist gegenüber Credit-Spread-Risiken zu 70 % durch einen Credit-Default-Swap (CDS) sowie gegenüber Zinsänderungsrisiken zu 90 % durch einen Zinsswap abgesichert. Die Besicherungsquote entspricht dabei dem Anteil der Marktwertänderung, der durch die gegenläufige Preisentwicklung des Hedges kompensiert wird. Eine Besicherungsquote von 70 % gegenüber Credit-Spread-Risiken würde bedeuten, dass eine Credit-Spread-induzierte positive Marktwertänderung der Anleihe von 1.000 € zu einem negativen Marktwert des Hedges von 700 € führt. Der CDS steht mit der Anleihe in einer Mikro-Hedge-Beziehung, während der Zinsswap für mehrere gleichartige Grundgeschäfte als Portfolio-Hedge fungiert, jeweils gem. § 254 HGB.

Da sich die Bonität des Schuldners seit Abschluss des CDS verbessert hat, beläuft sich der Marktwert der Anleihe auf 105.000 €, der Buchwert verbleibt bei 100.000 €. Da der CDS Credit-Spread-induzierte Marktwertänderungen der Anleihe zu 70 % kompensiert, verringert sich der Marktwert dieses Sicherungsgeschäfts zudem auf -3.500 €. Markt- und Buchwert der Anleihe sind jeweils in voller Höhe (d.h. vor Verrechnung mit den Sicherungsgeschäften) in den SNr 2 und 5 einzutragen. Die Kursreserve ist nach Verrechnung mit dem negativen Marktwert des Mikro-Hedges in SNr 12 einzutragen und würde sich in diesem Fall auf 1.500 € belaufen.

Die Marktwertänderung ist vor Berücksichtigung jeglicher Absicherungsgeschäfte in der SNr 9 anzugeben. In SNr 11 ist der auf die Credit-Spread-Ände-

zung entfallende Anteil (in TEUR) der Marktwertänderung auszuweisen. Zur Berechnung dieses Anteils kann die Marktwertänderung vereinfachend unter Vernachlässigung des Zinsschocks ermittelt werden.

Bei der erfolgswirksamen Marktwertänderung in SNr 13 ist der gegenläufige Effekt des CDS sowie der Bestand an Kursreserven zu berücksichtigen, so dass die in Tz. 94 skizzierten Vorgaben für die Berücksichtigung sowohl von Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB als auch von Kursreserven Anwendung finden. Die Besicherungswirkung des Zinsswaps hingegen muss an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, da dieser keinen Mikro-Hedge gem. § 254 HGB darstellt. Die Besicherungsquote in SNr 14 beträgt daher 0 %, jene in SNr 15 dagegen 70 %. Der wertmäßig entsprechend gegenläufige Effekt des Zinsswaps ist in ZNr 27 („Derivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB (exkl. Mikro-Hedges) – nach Netting“) und ZNr 28 (Unterposition „Zinsswaps - nach Netting“) jeweils in SNr 8 zu berücksichtigen. Eine erfolgswirksame Berücksichtigung dieses gegenläufigen Werteffektes in SNr 13 gemäß den Vorgaben der Tz. 94 bleibt unbenommen.

- (ii) Offene Aktienpositionen: Diese Position umfasst die direkt, d.h. nicht mittelbar über Fonds, gehaltenen Aktien der Liquiditätsreserve, des Handelsbestandes sowie des Anlagevermögens. Neben Aktien sind hier auch aktienähnlich ausgestaltete Wertpapiere (z.B. Genussscheine) zu erfassen. Für die offene Aktienposition ist ein dauerhafter Preisabschlag gemäß *Tabelle 2* auf den Marktwert anzunehmen. Dabei sind Long- und Short-Positionen übergreifend zu saldieren. Vollständig geschlossene Positionen, die beispielsweise durch Derivate mit einer Aktienposition als Grundgeschäft entstehen, sind nicht zu berücksichtigen. Sofern das Derivat ein Grundgeschäft nur anteilig absichert, ist der nicht abgesicherte Anteil weiterhin in die offene Aktienposition einzubeziehen. Der Teil des Derivates, dem kein Grundgeschäft entgegensteht, ist ebenfalls in ZNr 18 mit dem Marktwert seines offenen Aktienexposures⁴⁰ (Vorzeichen gemäß hier vorliegender Long- bzw. Short-Positionierung) zu erfassen, damit die aus den Schocks laut Szenario resultierende Wertänderung aus dem jeweiligen Grundgeschäft beim Derivat adäquat berücksichtigt wird; dieses Vorgehen ist analog bei weiteren Derivaten, deren Wert auf der Wertentwicklung von Aktien basiert, anzuwenden. Bezüglich der Frage, ob ein verkaufte bedingtes Termingeschäft ausgeübt werden würde, ist eine rationale Gegenpartei bei „perfekter Voraussicht“ hinsichtlich des Szenarios zu unterstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die angewandten Schocks dauerhaft, d.h. über den Betrachtungshorizont des Stresstests hinaus, Bestand

⁴⁰Der Marktwert für das offene Aktienexposure ist so anzugeben, dass dieser unter Anwendung des Aktienpreisschocks die Marktwertänderung (durch Schock) ergibt. Bei unbedingten Termingeschäften entspräche dies dem Kontraktwert, definiert als Kontraktgröße multipliziert mit dem Marktwert des Grundgeschäftes.

haben. Insofern eine Option nach Anwendung der Schocks des adversen Szenarios nicht ausgeübt würde, ist die hieraus resultierende Marktwertänderung auf ihren Marktwert vor Schock begrenzt, d.h. ein negativer Marktwert vor Schock kann maximal eine Erholung auf 0 € erfahren, ein positiver Marktwert vor Schock kann maximal auf 0 € fallen. Sollte bei einem solchen Geschäft nach Anwendung der Schocks des adversen Szenarios die Option ausgeübt werden, so ist das zuvor beschriebene Verfahren für unbedingte Termingeschäfte zu befolgen. Für Produkte mit optionaler Komponente ist die letztlich relevante Marktwertänderung konservativ unter Annahme „perfekter Voraussicht“ zu ermitteln.

Box 10: Offene Aktienpositionen

Die Bank hält eine Long-Position von 10.000 „Ginnheimer Goldschmiede“-Aktien mit einem Marktwert (vor Schock) von insgesamt 100 TEUR im Anlagevermögen. Außerdem hält die Bank eine Absicherungsposition in Form eines Futures, in welchem der Verkauf von 3.000 „Bornheimer Goldhandel“-Aktien zu insgesamt 30 TEUR vertraglich vereinbart ist. Gemäß Tz. 92 (ii) sind Derivate mit ihrem offenen Aktienexposure anzugeben. Da unter Anwendung des für Aktien vorgesehenen Schocks eine Marktwertänderung des Futures in Höhe von 16,35 TEUR entsteht (im Falle eines unbedingten Termingeschäfts entspricht die Marktwertänderung der Anwendung des Schocks auf den Kontraktwert, dementsprechend $30 \text{ TEUR} * 54,5 \%$), ist die Position mit einem Marktwert (vor Schock) i.H.v. 30 TEUR im Erhebungsbogen anzugeben. Nach emittenten- und bewertungskategorieübergreifendem Netting ist vor Schock eine offene Aktienposition (long) mit einem Marktwert (vor Schock) i.H.v. 70 TEUR auszuweisen. Die gesamte Marktwertänderung der Position entspricht mit -38,15 TEUR der Anwendung des Schocks für offene Aktienpositionen gemäß *Tabelle 2*.

- (iii) Offene Rohwarenpositionen: Diese Position umfasst die direkt, d.h. nicht mittelbar über Fonds gehaltenen, Rohwaren der Liquiditätsreserve, des Handelsbestandes sowie des Anlagevermögens. Für diese Positionen ist eine dauerhafte Preisänderung gemäß *Tabelle 2* auf den Marktwert anzunehmen. Dabei sind Long- und Short-Positionen zwischen allen Rohwaren zu saldieren. Die Behandlung von Derivaten, deren Wert auf der Wertentwicklung von Rohwaren basiert (bspw. Warentermingeschäfte), erfolgt analog zu Tz. 92 (ii).
- (iv) Offene Immobilienpositionen (ohne Immobilienpositionen in Fonds): Hier sind sämtliche von einem Institut im Eigenbestand gehaltene Immobilien – mit Ausnahme der in Fonds enthaltenen Immobilienpositionen, welche in ZNr 37 des Investmentvermögens aufzuführen sind – zu erfassen. In ZNr 20 des Erhebungsbogens ist ausschließlich der aufsummierte Buchwert der Immobilienpositionen

anzugeben. Institute, die der bilanzstatistischen Meldepflicht für die Hauptvor- drucke 11 („Aktiva“) sowie 12 („Aktiva Zusatzangaben“) des nationalen Melde- wesens unterliegen, geben für den Buchwert die Summe aus dem Meldewert HV 12, Position 141 („darunter: Immobilienbestände“) und den im Meldewert HV 11, Position 176 („Übrige Aktiva“), miterfassten „Noterwerben“ an. Unter „Noterwerbe“ werden „die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erwor- benen Grundstücke und Gebäude“ verstanden, wenn sich diese nicht länger als fünf Jahre im Bestand befinden. Die Berechnung der erfolgswirksamen Markt- wertänderung erfolgt automatisch unter Anwendung eines approximativen Um- rechnungsfaktors.⁴¹

- (v) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen: Direkt gehaltene Be- teiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen⁴² sind in den ZNr 25 und 26 einzutragen. Dabei ist zwischen „Beteiligungen (ohne Verbundbeteiligungen)“ (ZNr 25) und „Anteilen an verbundenen Unternehmen und Verbundbeteiligun- gen“ (ZNr 26) zu differenzieren. Unter Verbundbeteiligungen fallen alle gem. Ar- tikel 49 Abs. 3 CRR von der Aufsicht genehmigten Positionen in Eigenmittelin- strumenten anderer Mitglieder einer Sicherungseinreichung in einem Haftungs- verbund, die für die Zwecke der Ermittlung der Eigenmittel auf einzel- oder teil- konsolidierter Basis nicht in Abzug gebracht werden müssen. Außerbilanzielle Po- sitionen, die im adversen Szenario zu einer Beteiligungsposition in der Bilanz führen würden, sind grundsätzlich ebenfalls in ZNr 25 anzugeben; der im adver- sen Szenario zu erwartende zu bilanzierende Wert ist hierbei konservativ unter Annahme „perfekter Voraussicht“ zu berechnen. Hierbei ist im Falle einer ge- währten bedingten Beteiligungszusage oder –garantie mindestens 20 % der zu- gesagten bzw. garantierten Summe anzusetzen, für den Fall einer unbedingten Beteiligungszusage oder –garantie ist mindestens 80 % der zugesagten bzw. ga- rantierten Summe anzusetzen.⁴³ Indirekt über Fonds gehaltene Beteiligungen sind als Teil des Investmentvermögens anzugeben, siehe Tz. 92 (viii)a.
- (vi) Offene Fremdwährungsposition (einschließlich Fremdwährungskredite): Hier sind grundsätzlich sämtliche mit Fremdwährungsrisiken behaftete Positionen anzuge- ben; dies beinhaltet auch Fremdwährungskredite sowie Derivate, deren Auszah-

⁴¹ In dem Umrechnungsfaktor sind implizit die historisch beobachtete Entwicklung der Marktwerte von Immobilien und somit auch deren Kursreserven enthalten. Durch diesen Faktor wird der Anrechenbarkeit stiller Reserven Rechnung getragen, auch wenn diese nicht explizit im Erhebungsbogen ausgewiesen werden bzw. anzugeben sind.

⁴² Die Kategorisierung in „Beteiligungen“ bzw. „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ist gemäß § 271 Abs. 1 und 2 HGB vorzu- nehmen.

⁴³ Unter bedingten Beteiligungszusagen oder -garantien sind zum Beispiel indirekte (über eine Beteiligungsgesellschaft/Investiti- onsgesellschaft o.ä. durchgeführte) Beteiligungszusagen zu verstehen, die an eine zusätzliche Bedingung geknüpft sind, d.h. die Höhe der effektiv an der Zielinvestition gehaltenen Beteiligung steht noch nicht fest und es ist bisher noch kein Kapital in die Zielinvestition geflossen. Für die Behandlung außerbilanzieller Positionen, die im adversen Szenario zu einer im Anwendungsbereich des Adressrisikos liegenden Bilanzpositionen führen würden, vgl. Tz. 74 i.V.m. Tz. 73.

lung u.U. nicht vom Wechselkurs des EUR abhängig ist, aber in einer Fremdwährung erfolgt (bspw. ist ein Abschlag gemäß *Tabelle 2* auf den Wert einer sich zum 31.12.2023 „im Geld“ befindenden Option auf eine in US-Dollar notierte Aktie zu berücksichtigen). Die Behandlung von Derivaten hat hierbei analog zu Tz. 92 (ii) zu erfolgen. Positionen, die Fremdwährungsrisiken aufweisen und bereits in einer anderen Zeile des Erhebungsbogens berücksichtigt und gestresst wurden, dürfen in SNr 1 der ZNr 22 bzw. ZNr 23 mit ihrem Marktwert nach Anwendung des Schocks aus anderen Risikoarten (mit Ausnahme der Fremdwährungsrisiken) angegeben werden. Dieser ist dann – nach Verrechnung mit etwaigen Absicherungsgeschäften – mit dem für offene Fremdwährungspositionen vorgesehenen Schock zu belegen. Die nicht bereits in ZNr 2-20, ZNr 24-31 und ZNr 42 für die Abfederung der jeweiligen Schocks (auf Instrumentenebene) aufgelösten Kursreserven dürfen, insofern Fremdwährungsrisiken bestehen, bei der offenen Fremdwährungsposition in ZNr 22 eingesetzt werden. Dieses Vorgehen kann analog auf die Kursreserven der mit Fremdwährungsrisiken verbundenen Investmentvermögen angewendet werden.⁴⁴ Die gesamten Kursreserven eines Instruments, die auf die ZNr 22 bzw. 23 sowie die ursprüngliche ZNr des Instruments aufgeteilt sind, dürfen die gesamten Kursreserven des Instruments nicht übersteigen. Unbeschadet der Angabe aller mit Fremdwährungsrisiken behafteten Positionen in ZNr 22 bzw. 23 und insbesondere unabhängig von einer möglichen Wesentlichkeitsschwelle ist jede Position bei der für sie relevanten Forderungsposition (ZNr 2-20, ZNr 24-32 und ZNr 42) vollständig zu erfassen; ausgenommen hiervon sind Positionen, welche ausschließlich mit Fremdwährungsrisiken behaftet sind. Mit Fremdwährungsrisiken behaftete Positionen innerhalb des Investmentvermögens sind in ZNr 23 auszuweisen. Dies gilt ebenfalls für Investmentvermögen, welches ausschließlich Fremdwährungsrisiken aufweist. Long- und Short-Positionen in gleicher Währung sind zu saldieren. Die offenen Einzelwährungspositionen (nach jeweiliger Saldierung) sind für alle Fremdwährungen aufzusummieren und in TEUR auszuweisen, sofern die jeweilige offene Einzelwährungsposition eine Wesentlichkeitsschwelle von 0,03 % des CET1-Kapitals per 31.12.2023 überschreitet und nicht negativ ist. Auf die Summe der wesentlichen Einzelwährungspositionen ist ein Abschlag gemäß *Tabelle 2* auf die Preisnotierung (d.h. Abwertung der mit Fremdwährungsrisiken behafteten Positionen) vorzunehmen.

⁴⁴ Die Vorgaben in Tz. 94 und Tz. 95 sind dabei zu beachten.

Bei Investmentvermögen, die Fremdwährungsrisiken aufweisen und (zumindest) teilweise über Fremdkapital finanziert sind, ist bei der Berechnung der Marktwertänderung durch den Abwertungsschock der Hebeleffekt gemäß der zuvor beschriebenen Vorgehensweise zu berücksichtigen.

Box 11: Offene Fremdwährungsposition

Die Bank hat einen auf US-Dollar lautenden Fremdwährungskredit über 100 TEUR begeben. Dieser ist mittels Fremdwährungsswap im Handelsbestand zu 80 % abgesichert. Es verbleibt damit eine offene Einzelwährungsposition von 20 TEUR, welche in SNr 1 der ZNr 22 einzutragen und mit dem Fremdwährungsschock zu versehen ist.

(vii) Derivate nach Netting:

- a. Allgemeine Hinweise: Im Stresstest werden Derivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB (exklusive Mikro-Hedges) (ZNr 27 und 28), Derivate zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch (ZNr 29), sonstige Derivate inklusive freistehender Derivate (ZNr 30 und 31) und Derivate in Fonds (ZNr 38 und 39) unterschieden; die Zuordnung ist grundsätzlich gemäß der Rechnungslegung vorzunehmen. Derivate, die gemäß Tz. 92 (ii) bis 92 (vi) bereits in den ZNr 18 bis 26 Berücksichtigung finden, sind in den ZNr 27 bis 31 nicht erneut zu erfassen. Grundsätzlich ergibt sich bei Derivaten die gemäß Szenario anzuwendende Wertänderung aus dem jeweiligen Grundgeschäft. Für alle Derivate ist – unabhängig von ihrem bilanziellen (Nicht-)Ansatz – die Marktwertänderung anzugeben. Die Behandlung von bedingten Termingeschäften (Optionen) hat analog zu Tz. 92 (ii) zu erfolgen. Das Netting innerhalb jeder ZNr ist analog zur internen Steuerung bzw. Rechnungslegung vorzunehmen. Negative Marktwerte (SNr 1) sind mit negativem Vorzeichen und zum Stichtag 31.12.2023 bestehende Drohverlustrückstellungen durch negative Buchwerte (SNr 5) anzugeben. Ergibt sich bei der Subtraktion des Wertes in SNr 5 vom Wert in SNr 1 eine positive Differenz, so ist diese in SNr 12 anzugeben und kann im Hinblick auf die Eintragung in SNr 13 gem. Tz. 93(viii) verlustmindernd verrechnet werden. Weiterhin ist zu beachten, dass gem. Tz. 93(iv) für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit derivativer Positionen eine Gewichtung anhand ihres Nominalwertes vorzunehmen ist. Mikro-Hedges sind gemäß Tz. 92 (i)e für die zinstragenden Positionen in ZNr 2 bis 17 ausschließlich in den SNr 12 bis 15 zu berücksichtigen.
- b. Derivate in Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB (exkl. Mikro-Hedges) - nach Netting: Diese Position beinhaltet grundsätzlich sämtliche Absiche-

rungsgeschäfte, die einem oder mehreren Grundgeschäften, welche im Umfang des Marktrisikostresstests liegen, eindeutig zugeordnet werden können sowie Teil einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind, allerdings nicht in Form eines Mikro-Hedges. Daher sind hier Portfolio- und Makro-Hedgegeschäfte für die Marktrisikopositionen aufzuführen, sofern sie Teil einer Bewertungseinheit gem. § 254 HGB sind.

Aufgrund des Ausweises der zugehörigen Grundgeschäfte in den ZNr 2 bis 17 und der damit verbundenen Aufteilung der Sicherungsbeziehung nach § 254 HGB müssen hier (positive und negative) Marktwertänderungen der Hedgegeschäfte den Marktwertänderungen der zinstragenden Positionen in ZNr 2 bis 17 gegengerechnet werden, wobei die Vorgaben der Tz. 94 zu berücksichtigen sind.

- c. Derivate zur Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch – nach Netting: Unter dieser Position sind sämtliche Drohverlustrückstellungen zu erfassen, die im Rahmen der Steuerung des Zinsrisikos im Bankbuch nach den Regeln der verlustfreien Bewertung gem. IDW RS BFA 3 zu bilanzieren sind. Hierbei sind aus Vereinfachungsgründen allerdings nur die für den Marktrisikobereich relevanten Zinsschocks anzuwenden (vgl. *Tabelle 2*). Die sonstigen Parameter sind als konstant anzunehmen und somit nicht an das Szenario anzupassen. Die Vorgehensweise ist somit analog zur quartalsweise durchzuführenden Simulation für die gem. Rundschreiben 9/2018 (BA) zu berechnenden Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Als Marktwertänderung (SNr 8) ist eine sich daraus ergebende Drohverlustrückstellung anzugeben, sofern diese neu zu bilden wäre oder eine bereits zum 31.12.2023 bestehende (und in SNr 5 zu erfassende) Drohverlustrückstellung erhöhen würde. Alternativ zur vereinfachten verlustfreien Bewertung gem. IDW RS BFA 3 kann eine Einzelbewertung dieser Derivate auf Basis der relevanten Zinsschocks angewandt werden. Bei beiden Alternativen sind nur etwaige negative Marktwertänderungen in der SNr 13 zu berücksichtigen; im Falle der vereinfachten verlustfreien Bewertung gem. IDW RS BFA 3 ist maximal jener Anteil des Bestands an Kursreserven aller Positionen im Bankbuch gemäß Tz. 97 in SNr 12 anzugeben, der nicht bereits für gemäß Tz. 87 im Stresstest zum Marktrisiko liegende Positionen (unter Beachtung der Vorgaben in Tz. 94 und Tz. 95) aufgelöst wurde. In jedem Fall ist die gewählte Berechnungsmethode im dafür vorgesehenen Drop-Down-Feld (ZNr 45, SNr 4) im Erhebungsbogen „(A2) ST Marktrisiko“ anzugeben.
- d. Sonstige Derivate inklusive freistehender Derivate – nach Netting: Diese Position umfasst sämtliche Derivate, die im Handelsbestand gehalten werden, sowie sämtliche (freistehende) Derivate, die nicht gem. Tz. 92 (vii) b, c oder

e in den Stresstest einbezogen wurden; die in Tz. 92 (vii) a genannten Einschränkungen sind hierbei zu beachten.

- e. Derivate im Investmentvermögen: Im Rahmen des Investmentvermögens gehaltene Derivate sind grundsätzlich in ZNr 38 und 39 auszuweisen (siehe auch Tz. 92 (viii)a); in ZNr 39 sind ausschließlich marktübliche Zinsswaps anzuführen, wobei Long- und Short-Positionen miteinander zu verrechnen sind. Grundsätzlich ergibt sich bei Derivaten die gemäß Szenario anzuwendende Wertänderung aus dem jeweiligen Grundgeschäft. Für alle Derivate im Investmentvermögen ist – im Gegensatz zu den Derivaten außerhalb des Investmentvermögens, deren Behandlung in Tz. 92 (ii) geregelt ist – in SNr 1 der Marktwert (vor Schock) nach Netting und in SNr 8 die Marktwertänderung anzugeben. Die Berechnung der in ZNr 38 und ZNr 39 anzugebenden Marktwertänderung von bedingten Termingeschäften (Optionen) hat im Hinblick auf die Ausübung analog zu Tz. 92 (ii) zu erfolgen; hierbei ist von der Anwendung des Fremdwährungsschocks abzusehen, welcher gemäß Tz. 92 (vi) zu erfolgen hat. Negative Marktwerte (SNr 1) sind mit negativem Vorzeichen anzugeben. Weiterhin ist zu beachten, dass gem. Tz. 93(iv) für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit derivativer Positionen eine Gewichtung anhand ihres Nominalwertes vorzunehmen ist.

Box 12: Berücksichtigung von Derivaten im Investmentvermögen

Die Bank A hat einen Fonds im Eigenbestand, der 2.000 auf USD lautende Aktien hält, deren Kurs umgerechnet einem Gegenwert von je 100 € entspricht. Diesem Aktienportfolio als Long-Position steht innerhalb der Fondshülle eine Absicherungsposition in Form von einem Future zum Verkauf von 1.000 Aktien und einem Ausübungspreis in USD mit einem aktuellen Gegenwert von je 110 € gegenüber.

Da es sich um eine Fondsposition handelt, ist die Long-Aktienposition im Erhebungsbogen in ZNr 35 mit einem Marktwert von 200 TEUR anzugeben und dort – unter Anwendung des entsprechenden prozentualen Abschlags von -54,5 % – eine Marktwertänderung (durch Schock) i.H.v. -109 TEUR zu vermerken. Die ausgleichenden Effekte der Short-Position sind gem. Tz. 92 (vii) e bei Positionen innerhalb von Investmentvermögen, die keine Zinsswaps darstellen, in ZNr 38 anzugeben. Dabei ist in SNr 1 der Marktwert des Futures anzugeben, welcher zum Stichtag 10 TEUR beträgt. Die Marktwertänderung (durch Schock) basiert gemäß Tz. 92(vii) e auf der Marktwertänderung des Grundgeschäfts. Zusätzlich wird perfekte Voraussicht angenommen. Die Marktwertänderung ergibt sich dementsprechend wie folgt:

$$\begin{aligned} & 1.000 \text{ Aktien} * 0,1 \text{ TEUR Marktwert des Grundgeschäftes} * 54,5\% \text{ Haircut} \\ & = 54,5 \text{ TEUR Marktwertänderung des Futures} \end{aligned}$$

Da es sich um eine Short-Position handelt, ergibt sich für die Marktwertänderung (durch Schock) in ZNr 38 ein positiver Effekt i.H.v. 54,5 TEUR, der somit die Hälfte der negativen Marktwertänderung der Long-Aktienposition kompensiert. Durch diese Regelung wird sowohl der Net Asset Value (NAV) des Fonds in SNr 1 in ZNr 32 korrekt dargestellt als auch die ökonomisch sinnvolle Marktwertänderung der Long- mit ihrer gegenstehenden Short-Position innerhalb des Fonds berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Fremdwährungsrisiken der resultierenden Netto-(Long)-Position in ZNr 23 anzugeben. Dabei ist einerseits die Aktienposition mit ihrem Marktwert nach Anwendung des Aktienpreisschocks zu berücksichtigen. Da die Marktwertänderung der Aktien-Long-Position bereits -109 TEUR betragen hat, resultiert hieraus ein Marktwert von $(200 \text{ TEUR} - 109 \text{ TEUR} =) 91 \text{ TEUR}$. Die durch den Fremdwährungsschock verursachte Marktwertänderung der Aktienposition beträgt dementsprechend $2,912 \text{ TEUR} (= 91 \text{ TEUR} * 3,2 \%)$. An dieser Stelle muss auch der Effekt des Futures berücksichtigt werden. Da der Future ebenso in USD notiert ist, entstehen keine kompensatorischen Effekte des Futures im Hinblick auf den Fremdwährungsschock. Der Kontraktwert des Futures nach Anwendung des Aktienschocks beträgt $(100 \text{ TEUR} - 54,5 \text{ TEUR} =) 45,5 \text{ TEUR}$. Der in ZNr 23 anzugebende Marktwert (vor [FX-]Schock) der Fremdwährungsrisiken für diese Netto-Aktienposition im Investmentvermögen entspricht folglich $(91 \text{ TEUR} + 45,5 \text{ TEUR} =) 136,5 \text{ TEUR}$. Dieser Wert ist mit dem Fremdwährungsschock von 3,2 % zu versehen, wodurch in ZNr 23 eine Marktwertänderung (durch Schock) i.H.v. -4,368 TEUR anzugeben ist.

Für eine Bank, welche dieselben Positionen nicht über einen Fonds hält, gelten für die Berücksichtigung des Aktienschocks die Vorgaben gem. Tz. 92 (ii), welche in Box 10 beispielhaft dargestellt werden. Die Berücksichtigung des Fremdwährungsschocks erfolgt parallel zu der Vorgehensweise bei Positionen in Fonds, jedoch in ZNr 22.

- (viii) Investmentvermögen: Unter dieser Kategorie sind sämtliche Investmentvermögen aufzuführen, unabhängig davon, ob es sich um Mischfonds oder Fonds, die überwiegend in eine bestimmte Anlageklasse investieren, handelt.
- a. Aufteilung und Ausweis der Positionen: Die in diesen Positionen gehaltenen Einzelinstrumente sind grundsätzlich mittels Durchschau auf die ZNr 33 bis 41 aufzuteilen. Sofern die Marktwerte (vor Schock) der Positionen in Fonds mit Durchschau, die auf die jeweilige Zeile entfallen, bekannt sind, sind diese in SNr 1 bis 3 einzutragen. Andernfalls ist zur Aufteilung der in ein Investmentvermögen i eingebrachten Anteile in TEUR (Marktwert vor Schock) auf die jeweilige Zeile s die Formel $M_{i,s} = \alpha_{i,s} n_i$ zu verwenden, wobei $\alpha_{i,s}$ den Anteil

der Assetklasse in Zeile s an den gesamten Aktiva von i und n_i den durch das Institut erworbenen Anteil in TEUR (Marktwert vor Schock) am Investmentvermögen i bezeichnet. Diese Formel ist auch bei einer ggf. vorliegenden Fremdkapitalfinanzierung anzuwenden (siehe Beispiel in Box 13); bei vorliegender Fremdkapitalfinanzierung müssen folglich für den Ausweis im Erhebungsbogen die Marktwerte der Fondskomponenten auf der Aktivseite der Fondsbilanz noch mit der Eigenkapitalquote des Fonds multipliziert werden. Aus den genannten Vorgaben folgt, dass sich die in den ZNr 33 bis 38, 40 sowie 41 eingetragenen Marktwerte (vor Schock) zum erworbenen Anteil in TEUR (Marktwert vor Schock) aufsummieren, der in ZNr 32 ausgewiesen wird. In den ZNr 33 bis 37 sowie 40 und 41 sind Bruttopositionen auszuweisen. Positionen mit Fremdwährungsrisiken sind zusätzlich in ZNr 23 anzugeben und mit dem dort aufgeführten Fremdwährungsschock zu versehen. Derivate, die ausschließlich von Fremdwährungsrisiken abhängen, sind mit ihrem Marktwert (vor Schock), neben dem Ausweis in ZNr 23, zusätzlich in der einschlägigen Derivatezeile innerhalb des Investmentvermögens anzugeben. Eine stressinduzierte Marktwertänderung ist in diesen Fällen jedoch nur in ZNr 23 zu berechnen, in der betreffenden Derivatezeile ist dagegen in SNr 8 der Wert null einzutragen. Investitionen in Objekt- bzw. Projektgesellschaften o.ä. sind jeweils als Einzelinstrument in ZNr 40 anzugeben und mit dem zugehörigen Schock zu versehen; gleiches gilt für Beteiligungen.

- b. Anwendung der Schockparameter: Die unterstellten Schocks auf die in Investmentvermögen gehaltenen Einzelinstrumente ergeben sich analog zu (i) bis (vii). Zum Beispiel sind in Spezialfonds enthaltene Aktien unter der Kategorie „darunter Aktienpositionen“ (ZNr 35) zu erfassen und unterliegen dem dauerhaften Preisabschlag gemäß *Tabelle 2*. Sofern keine Finanzierung über Fremdkapital vorliegt, ergibt sich die Marktwertänderung (durch Schock) der (nichtderivativen) Assetklasse s im Investmentvermögen i anhand der Formel $\Delta M_{i,s} = \alpha_{i,s} n_i h_s$, wobei h_s den (negativen) Haircut auf Assetklasse s darstellt. Falls für das betrachtete Investmentvermögen eine Finanzierung über Fremd- und Eigenkapital gegeben ist, muss der Hebeleffekt in die Betrachtung einbezogen werden; dies gilt auch für indirekt gehaltene Investmentvermögen („Fonds in Fonds“). Liegt eine Finanzierung über Fremdkapital vor, ist die Marktwertänderung durch $\Delta M_{i,s} = \alpha_{i,s} n_i h_s / EKQ_i$ gegeben, wobei EKQ_i für die Eigenkapitalquote von i (Marktwert vor Schock) steht. Bei der obigen Formel ist zudem zu berücksichtigen, dass die absolute Marktwertänderung den Marktwert vor Schock nicht übersteigen soll.⁴⁵ Bei

⁴⁵ Eine Ausnahme besteht bei Fonds mit Nachschusspflicht im Insolvenzfall. In diesem Fall entspricht die Marktwertänderung der negativen Summe aus dem erworbenen Anteil am Fonds und des zu leistenden Nachschusses.

zintragenden Positionen ist der pauschale Haircut h_s durch die prozentuale Marktwertänderung der jeweiligen Position zu ersetzen. Sofern bei Investmentvermögen lediglich eine Bandbreite für den Hebel aus dem Fondsprospekt, nicht aber der genaue Hebel bekannt ist, ist eine konservative Approximation des Hebels heranzuziehen. Dabei ist auf die obere Grenze der Bandbreite abzustellen. Zur Ermittlung der relevanten Marktwertänderung (durch Schock) bei zintragenden Positionen innerhalb der Investmentvermögen kann vereinfachend auf einen Best-Effort-Ansatz abgestellt werden. Dabei sind durchschnittliche Credit-Spread-Schocks anzuwenden, wobei die Durchschnitte als gewichtete Mittelwerte der Credit-Spread-Schocks je Ratingkategorie zu berechnen sind. Die Gewichte sind auf Basis der jeweiligen Marktwerte vor Schock zu berechnen. Zudem ist eine analog gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit zu unterstellen.

- c. Fonds ohne Durchschau: Ist keine Aufteilung der in den Investmentvermögen enthaltenen Instrumente möglich, ist die Marktwertänderung vereinfachend mittels eines pauschalen Abschlags gemäß *Tabelle 2* auf den Marktwert zu ermitteln. In diesem Fall muss der zugehörige Marktwert der nicht durchschaubaren Fondsanteile in ZNr 40 erfasst werden. Erfolgt bei einem über Fremdkapital gehebelten Investmentvermögen keine Durchschau, ist die Hebelwirkung bei der Berechnung der Marktwertänderung (durch Schock) gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweise dennoch zu berücksichtigen, so dass sich ggf. höhere als die in *Tabelle 2* angegebenen Abschläge ergeben können.
 - d. Besonderheiten bei Immobilienfondspositionen: Immobilienfonds (sowohl offene als auch geschlossene) können in ZNr 37 („Immobilienpositionen“) ausgewiesen und pauschal mit dem für diese Anlageklasse vorgesehenen Schock versehen werden, wenn keine Fondsdurchschau möglich ist. Liegen im Einzelfall keine Marktwerte für Immobilienfonds vor, ist stattdessen der Buchwert anzugeben. Für eine ggf. vorliegende Fremdkapitalfinanzierung sind die Vorgaben gemäß Tz. 92 (viii) a, b und c zu berücksichtigen. Die Behandlung von Derivaten, deren Wert auf der Wertentwicklung von Immobilien(-fonds) basiert, erfolgt analog zu Tz. 92 (ii).
- (ix) Sämtliche Positionen, die zwar in den Anwendungsbereich des Marktrisikostress-tests fallen, sich jedoch keiner der in ZNr 1 bis 31 betrachteten Positionen eindeutig zuordnen lassen, sind grundsätzlich in ZNr 42 zu erfassen. Die in Tz. 91 (ii) genannten Einschränkungen sind zu beachten.

Box 13: Investmentvermögen

Die Bank hält einen Spezialfonds mit Buchwert 800 TEUR. Laut Fondsbericht beträgt der Marktwert 1.375 TEUR und es befinden sich zu 40 % Aktien, zu 40 % Staatsanleihen und zu 20 % Kasse im Fonds. Die Staatsanleihen sind hinsichtlich ihrer Marktwerte zu 60 % der Ratingklasse AAA und zu 40 % der Ratingklasse AA zuzuordnen. Die durchschnittliche gewichtete Restlaufzeit aller Staatsanleihen beträgt zwei Jahre. Da die Bank annahmegemäß der einzige Investor ist und keine Fremdfinanzierung des Fonds vorliegt, entspricht der Marktwert des eingebrachten Anteils dem Marktwert des Fonds.

Die sich aus diesen Annahmen ergebenden Marktwerte (vor Schock) sind wie folgt zu erfassen: In ZNr 33, SNr 2 ist der Wert der Staatsanleihen i.H.v. 550 TEUR, in ZNr 35, SNr 1 der Wert der Aktien i.H.v. 550 TEUR und in ZNr 41, SNr 1 der Wert der Kasse i.H.v. 275 TEUR zu berücksichtigen.

Die Marktwertänderung ergibt sich dann einerseits aus dem Abschlag auf die Aktienposition i.H.v.

$$550 \text{ TEUR} * 54,5 \% = 299,75 \text{ TEUR.}$$

Diese Marktwertänderung ist (mit negativem Vorzeichen) in SNr 8 der ZNr 35 „davon: Aktienpositionen“ auszuweisen. Andererseits ist die durch den kombinierten Credit-Spread- und Zinsschock bedingte Marktwertänderung der Staatsanleihen zu berücksichtigen. Diese kann (sofern keine ausreichenden Informationen zur genauen Berechnung vorliegen) auf Best-Effort-Basis geschätzt werden. Als einfachster Schätzer könnten beispielsweise vor Schock bewertungsrelevante Abzinsungssätze von 0 und keine bis zur Endfälligkeit erfolgenden Kuponzahlungen angenommen werden. Der durchschnittliche gewichtete Credit-Spread-Schock betrüge dann

$$52 \text{ bps} * 60 \% + 96 \text{ bps} * 40 \% = 69,6 \text{ bps}$$

und die mittels des Best-Effort-Ansatzes geschätzte Marktwertänderung

$$550 \text{ TEUR} * (1/((1+0,00696+0,0097)^2)-1) = -17,88 \text{ TEUR.}$$

Dieser Betrag wäre in SNr 9 der ZNr 33 „davon: Staatsanleihen“ auszuweisen. Für den Kassenbestand muss entsprechend der genannten Vorgaben keine Marktwertänderung berechnet werden.

Die gesamte Marktwertänderung i.H.v. -317,63 TEUR wird entsprechend in SNr 8, die erfolgswirksame Marktwertänderung in SNr 13 der ZNr 32 „Investmentvermögen“ ausgewiesen. Die Ermittlung der erfolgswirksamen Marktwertänderung ist gemäß den Vorgaben der Tz. 93(vii) und 94 vorzunehmen. Eventuelle Veränderungen der Kursreserven sind mittels der Befüllung der Kursreserven nach Schock in ZNr 45 und 47, SNr 2 anzugeben.

Box 14: Über Fremdkapital gehebeltes Investmentvermögen

Betrachtet wird nun ein von der Bank gehaltener Fonds, der eine identische Aktivseite wie der Fonds aus dem Beispiel in Box 13 aufweist, jedoch zu 687,5 TEUR über Fremdkapital finanziert ist. Der Marktwert des Fondseigenkapitals liegt somit bei 687,5 TEUR. Damit ergibt sich eine Eigenkapitalquote des Fonds i.H.v. 50 %.

Unter diesen Annahmen sind für die Marktwerte (vor Schock) in den ZNr 33 und 35 jeweils 275 TEUR und in ZNr 41 der Wert 137,5 TEUR einzutragen. Der Marktwertverlust durch die Aktienposition beträgt aufgrund der bestehenden Fremdkapital-Hebelung (Faktor 2) wiederum

$$275 \text{ TEUR} * 54,5 \% / 50 \% = 299,75 \text{ TEUR.}$$

Sofern die Marktwertänderung der Staatsanleihen auf Best-Effort-Basis berechnet würde, wäre in ZNr 33, SNr 9 ein Betrag i.H.v.

$$275 \text{ TEUR} * (1/((1+0,00696+0,0097)^2)-1) / 50 \% = -17,88 \text{ TEUR}$$

anzusetzen. Für den Kassenbestand muss wiederum keine Marktwertänderung berechnet werden.

93. Definitionen zu anzugebenden Werten je Position im Marktrisikostresstest

- (i) Marktwert (vor Schock): Hier sind die Marktwerte zum 31.12.2023 einzutragen. Sofern keine aktuellen Marktwerte verfügbar sind, sind mit Modellen ermittelte Werte zu verwenden.
- (ii) Anteil an Floatern: Es ist der monetäre Anteil (in TEUR) des „Marktwertes (vor Schock)“ (SNr 1 bis 3) anzugeben, der auf Wertpapiere entfällt, deren jeweiliger Zinssatz bis zur Endfälligkeit noch wenigstens einmal den dann am Markt geltenden Konditionen angepasst wird („Floater“).
- (iii) Buchwert (vor Schock): Hier sind grundsätzlich die in der Rechnungslegung relevanten Buchwerte einzutragen. Beispielsweise sind Agien analog zum ausgeübten Wahlrecht in der Rechnungslegung zu behandeln.
- (iv) Durchschnittliche Restlaufzeit: Die durchschnittliche Restlaufzeit ist für zinstragende Positionen⁴⁶ (ZNr 2 bis 17 sowie 33 und 34) volumengewichtet nach Marktwerten (vor Schock) in Jahren und für Derivate (ZNr 27 bis 31 sowie 38 und 39) volumengewichtet nach Nominalwerten in Jahren anzugeben.
- (v) Zinssensitivität: Für zinsensitive Positionen ist anzugeben, um welchen Betrag (in TEUR) sich der Marktwert der jeweiligen Position – d.h. die Summe der SNr 1 bis 3 – bei einem hypothetischen Anstieg der Zinsen um 100 Basispunkte (Parallelverschiebung der gesamten Zinsstrukturkurve) verändert. Negative Wertänderungen sind durch ein negatives Vorzeichen bei der Zinssensitivität anzugeben.

⁴⁶ Bei zinstragenden Positionen ist stets auf die Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin abzustellen.

- (vi) Marktwertänderung (durch Schock): In SNr 8 bis 10 ist die Veränderung des Marktwertes vor Schock aufgrund der aufsichtlich vorgegebenen Schockparameter anzugeben. Für Positionen, für die eine Ausweitung des Credit-Spreads gezielt vorgegeben ist, ist in SNr 11 zudem die allein aus dem Credit-Spread-Anstieg resultierende Marktwertänderung anzugeben. Möglichkeiten der Verlust- und Gewinnminderung (Auflösung von Kursreserven, bei zinstragenden Positionen auch Sicherungsgeschäfte) sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen. Marktwertverringerungen sind durch ein negatives Vorzeichen anzugeben.
- (vii) Kursreserven (vor Schock; ohne Reserven nach § 340 f HGB): Hier sind die über alle Instrumente der jeweiligen Position aufsummierten, zum 31.12.2023 bestehenden Kursreserven, exklusive der ggf. bestehenden Reserven nach § 340 f HGB, einzutragen. Für jedes Instrument in der jeweiligen Position sind potentiell bestehende Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) mit etwaigen stillen Lasten eines dem betrachteten Instrument entgegenstehenden Mikro-Hedges zu saldieren, wobei für die aus der Saldierung resultierenden Netto-Kursreserven jedes Instruments eine Untergrenze von 0 EUR gilt (d.h. diese dürfen nicht negativ werden). Bei einer stillen Last des Grundgeschäfts und einer bestehenden Kursreserve des Mikro-Hedges ist analog zu verfahren. Nach Saldierung auftretende stille Lasten sind fortzuschreiben und nicht mit der Marktwertänderung zu verrechnen. Generell dürfen bestehende stille Lasten im Stresstest nicht gehoben werden (vgl. Tz. 90). Daher dürfen bei der Aufsummierung der instrumentenspezifischen (Netto-)Kursreserven bestehenden (Netto-)Kursreserven eines Instruments keine potentiell bestehenden stillen Lasten anderer Instrumente derselben Position gegengerechnet werden. Für mit Fremdwährungsrisiken behaftete Instrumente sind die Ausführungen in Tz. 92 (vi) bzgl. einer potentiellen Aufteilung der Kursreserven zwischen der ursprünglichen ZNr eines betrachteten Instruments und der offenen Fremdwährungsposition (ZNr 22 bzw. 23) zu beachten.
- (viii) Gemäß „Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben“ erfolgswirksame Marktwertänderung: Es ist die für die jeweilige Position relevante Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, die in den Kapitaleffekt aus dem Marktrisikostresstest eingeht. Möglichkeiten der Verlust- oder Gewinnminderung (Sicherungsgeschäfte, Auflösung von Kursreserven) sind daher in dem Rahmen, den die „Ausfüllhinweise und methodischen Vorgaben“ definieren, anzuwenden (vgl. insb. Tz. 94). Erfolgswirksame Marktwertverringerungen sind durch ein negatives Vorzeichen anzugeben.
- (ix) Besicherungsquote nur aus Mikro-Hedges gem. § 254 HGB: Die hier anzugebende Besicherungsquote entspricht dem jeweils Zins- oder Credit-Spread-induzierten Anteil der Marktwertänderung (durch Schock) des Grundgeschäfts, der

durch die gegenläufige Marktwertänderung (durch Schock) des Besicherungsgeschäfts abgedeckt bzw. kompensiert wird:

$$\text{Besicherungsquote}_{s,z} = \left| \frac{\text{Marktwertänderung (durch Schock) Besicherungsgeschäft}_{s,z}}{\text{Marktwertänderung (durch Schock) Grundgeschäft}_{s,z}} \right|$$

wobei s für die jeweilige Position steht und z für den jeweiligen Schock (Credit-Spread- bzw. Zinsschock). Grundsätzlich sind lediglich Mikro-Hedge-Beziehungen gem. § 254 HGB unter dieser Besicherungsquote zu erfassen. Für zurückgekaufte Asset-backed Securities, mittels derer eigene Kreditforderungen verbriefte wurden, bei welchen jedoch die Anforderungen an eine Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gem. Art. 243 Abs. 2 oder Art. 244 Abs. 2 CRR nicht erfüllt sind, ist eine etwaige bestehende Verbindlichkeit gegenüber einer Zweckgesellschaft (bspw. durch eine Weiterleitungsverpflichtung) als Mikro-Hedge im Sinne dieser Tz. zu erfassen. Dementsprechend sind diese Instrumente, insofern jegliche Wertänderung eines solchen zurückgekauften Instruments durch eine Anpassung der Verbindlichkeit ausgeglichen wird und somit keine erfolgswirksamen Effekte aus diesen Instrumenten entstehen können, mit Besicherungsquoten von 100 % gegenüber Credit-Spread-Schocks und Zinsschocks zu erfassen. Für den Fall, dass innerhalb einer ZNr neben solchen Instrumenten noch weitere, von dieser Regelung nicht betroffene Instrumente erfasst werden müssen, sind die folgenden Vorschriften für die Aggregation von Besicherungsquoten unbeschadet anzuwenden. Für die Aggregation der Besicherungsquoten mehrerer Positionen innerhalb einer Zeile ist ein gewichteter Durchschnitt anhand der absoluten, durch den jeweiligen Schock induzierten Marktwertänderung des Grundgeschäfts zu bilden. Die aggregierte Besicherungsquote (gegenüber Zins- bzw. Credit-Spread-Risiken) ist daher so anzugeben, dass sich bei Verrechnung dieser mit den jeweiligen aggregierten Marktwertänderungen (durch Schock) und dem Abzug etwaiger bestehender Kursreserven (vgl. hierzu die Vorgaben gemäß Tz. 94(i)) die gemäß "Ausfüllhinweise und methodische[n] Vorgaben" erfolgswirksame Marktwertänderung in SNr 13 ergibt; vgl. hierzu auch das Beispiel in Box 15.

Box 15: Besicherungsquoten

Die Bank hält ein Anleihen-Portfolio bestehend aus zwei Unternehmensanleihen mit einem Rating von „A“.

Die erste Anleihe hat einen Marktwert von 100 TEUR und wird von der Bank mit einem Buchwert von 95 TEUR geführt. Dementsprechend besteht eine Kursreserve i.H.v. 5 TEUR. Unter Anwendung des vorgegeben Credit-Spread- und Zinsschock entsteht eine Marktwertänderung (durch Schock) von -15 TEUR. Davon entfallen -5 TEUR auf die Credit-Spread-induzierte

Marktwertänderung. Zusätzlich sichert sich die Bank über einen Credit-Default-Swap ab, welcher mit der ersten Anleihe in einer Mikro-Hedge-Beziehung steht. Dieser Credit-Default-Swap erfährt unter Anwendung des relevanten Credit-Spread-Schocks eine Marktwertänderung von 2,5 TEUR. Die daraus resultierende Besicherungsquote berechnet sich wie folgt:

$$\left| \frac{2,5 \text{ TEUR}}{-5 \text{ TEUR}} \right| = 50 \%$$

Neben der Credit-Spread-induzierten Marktwertänderung entstehen weitere -10 TEUR zinsinduzierte Marktwertänderung. Hier hält das Institut einen weiteren Mikro-Hedge in Form eines Zinsswaps. Die Marktwertänderung des Zinsswaps unter Anwendung des Zinsschocks beträgt 2,5 TEUR. Daraus resultiert die folgende Besicherungsquote:

$$\left| \frac{2,5 \text{ TEUR}}{-10 \text{ TEUR}} \right| = 25 \%$$

Die daraus resultierende erfolgswirksame Marktwertänderung der ersten Anleihe ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$$\min \left(\frac{-5 \text{ TEUR} * (1 - 50\%) + (-10 \text{ TEUR}) * (1 - 25\%) + 0}{5 \text{ TEUR}} \right) = -5 \text{ TEUR}$$

Die zweite Anleihe hat einen Marktwert von 150 TEUR und wird von der Bank mit einem Buchwert von 125 TEUR bilanziert. Die Kursreserve für diese Anleihe liegt daher bei 25 TEUR. Die Marktwertänderung (durch Schock), die aus der Anwendung der relevanten Credit-Spread- und Zinsschocks resultiert, liegt bei -30 TEUR. Davon entfallen -10 TEUR auf die Credit-Spread-induzierte Marktwertänderung. Jedoch sichert sich die Bank hier nicht durch einen Mikro-Hedge ab. Die restlichen -20 TEUR entfallen auf die zinsinduzierte Marktwertänderung. Hier sichert sich die Bank über einen weiteren Zinsswap in Form eines Mikro-Hedges ab, welcher eine Marktwertänderung von 10 TEUR erfährt. Daraus resultiert die folgende Besicherungsquote:

$$\left| \frac{10 \text{ TEUR}}{-20 \text{ TEUR}} \right| = 50 \%$$

Die resultierende erfolgswirksame Marktwertänderung der zweiten Anleihe ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

$$\min(-10 \text{ TEUR} * (1 - 0\%) + (-20 \text{ TEUR}) * (1 - 50\%) + 25 \text{ TEUR}, 0) = 0 \text{ TEUR}$$

Die von der Bank in ZNr 12, SNr 14 anzugebene Besicherungsquote gegen Zinsänderungsrisiken berechnet sich wie folgt:

$$\left| \frac{-10 \text{ TEUR} * 25\% + (-20 \text{ TEUR}) * 50\%}{-30 \text{ TEUR}} \right| = 41,6\bar{6} \%$$

In ZNr 12, SNr 15, der Besicherungsquote gegen Credit-Spread-Risiken, ist der folgende Wert von der Bank anzugeben:

$$\left| \frac{-5 \text{ TEUR} * 50 \% + (-10 \text{ TEUR}) * 0 \%}{-15 \text{ TEUR}} \right| = 16,6\bar{6} \%$$

Die Marktwertänderung (durch Schock), welche in SNr 8 anzugeben ist, beträgt in Summe für die beiden Anleihen -45 TEUR. In SNr 11 ist zusätzlich eine Credit-Spread-induzierte Marktwertänderung i.H.v. -15 TEUR anzugeben. Darüber hinaus besteht eine gesamte Kursreserve von 30 TEUR, welche in SNr 12 eingetragen werden muss.

Die gemäß "Ausfüllhinweise und methodische Vorgaben" erfolgswirksame Marktwertänderung in SNr 13 ergibt sich aus der Summe der erfolgswirksamen Marktwertänderung der beiden Anleihen. Diese beträgt dementsprechend -5 TEUR.

94. Allgemeine Vorgaben zur Verrechnung von Kursreserven und Sicherungsbeziehungen:

- (i) Zinstragende Positionen: Bei zinstragenden Positionen müssen sowohl gegenläufige Effekte von Mikro-Hedges in Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB als auch Kursreserven auf Instrumentenebene mit der erfolgswirksamen Marktwertänderung verrechnet werden. Kompensatorische Wirkungen, die einen verlustmindernden Effekt (durch Besicherungsgeschäfte oder durch Kursreserven) auf die erfolgswirksame Marktwertänderung haben, dürfen maximal bis zum vollständigen Ausgleich der Marktwertverluste verrechnet werden. Sofern sowohl Mikro-Hedges gem. § 254 HGB als auch Kursreserven bestehen, genießt die Realisierung von gegenläufigen Werteffekten aus den Sicherungsbeziehungen Vorrang. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die ergebniswirksame Ansetzung gegenläufiger Werteffekte vor Auflösung der Kursreserven erfolgen muss. Sollten nach der Berücksichtigung von Mikro-Hedges negative Marktwertänderungen verbleiben, dürfen diese bis zu deren vollständigem Ausgleich durch Kursreserven unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tz. 95 verringert werden. Im Falle von Makro- oder Portfolio-Hedges gem. § 254 HGB gilt das für Mikro-Hedges skizzierte Vorgehen analog; hier ist jedoch die Marktwertänderung in SNr 13 entsprechend vorstehender Einschränkungen nicht bei den zinstragenden Positionen in ZNr 2 bis 17, sondern in ZNr 27 und 28 erfolgswirksam anzusetzen. Sollten sowohl Mikro- als auch Makro- oder Portfolio-Hedges bestehen, genießt die Berücksichtigung von Mikro-Hedges Vorrang.
- (ii) Nichtzinstragende Positionen: Für die Positionen in den ZNr 18 und 19 sowie 21 bis 26 sind in SNr 1 grundsätzlich nur Marktwerte (vor Schock) nach Berücksichtigung von Mikro-Hedges gem. § 254 HGB zu befüllen (vgl. auch Tz. 92 (ii) bis (vi)). Kursreserven dürfen nach Maßgabe der Tz. 95 aufgelöst werden. Im Übrigen gilt Tz. 94(i) analog.

95. **Spezielle Vorgaben zur Auflösung von Kursreserven:** Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) zur Minderung der erfolgswirksamen Marktwertänderung können nach Berücksichtigung von Sicherungsbeziehungen gem. § 254 HGB und den Vorgaben der Tz. 93 und 94 nur der Marktwertänderung des Instruments gegengerechnet werden, für das sie jeweils zum 31.12.2023 bestanden. Eine Ausnahme von der nur auf Ebene der Instrumente zulässigen Auflösung von Kursreserven ist lediglich für ZNr 32 (Investmentvermögen) möglich; hier ist das skizzierte Vorgehen auf so granularer Aggregationsebene wie möglich anzuwenden. Eventuell verbleibende Kursreserven nach Anwendung des Szenarios sind aggregiert über alle Forderungspositionen in ZNr 45, SNr 2 auszuweisen; hierbei sind die für den zeilenweisen (für jede Forderungsposition spezifischen) Ausweis von Kursreserven gemachten Vorgaben gemäß Tz. 93(vii) und 94 zu befolgen. Bei der Aggregation der forderungspositionsspezifischen (Netto-)Kursreserven ist zudem wieder von einer Saldierung mit etwaigen bestehenden stillen Lasten zu abstrahieren, da diese in bestehender Höhe fortgeschrieben werden (vgl. Tz. 90).
96. **Bestand an Kursreserven und stillen Lasten:** Der Bestand an Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB; ZNr 45 bis 47) und stillen Lasten (ZNr 49) für alle gemäß Tz. 87 im Stresstest zum Marktrisiko liegenden Positionen ist zum Stichtag 31.12.2023 anzugeben (SNr 1). Dies gilt auch, wenn bereits eine Drohverlustrückstellung gemäß IDW RS BFA 3 gebildet wurde. Im Stressszenario nicht aufgelöste Kursreserven sind in ZNr 45 bis 47, SNr 2 einzutragen (vgl. zur Auflösung von Kursreserven auch die Vorgaben in Tz. 95). Bestehende stille Lasten werden im Stresstest dagegen fortgeschrieben und dürfen nicht in der erfolgswirksamen Marktwertänderung berücksichtigt werden (vgl. Formel in ZNr 49, SNr 2 sowie Tz. 90 und 93(vii)). Stille Lasten sind mit einem negativen Vorzeichen anzugeben. Ferner sind nicht angerechnete positive Marktwerte aus schwebenden Geschäften (Nettoausweis nach Saldierung) zum Stichtag 31.12.2023 (ZNr 48, SNr 1) sowie nach Schock (ZNr 48, SNr 2) anzugeben.
97. **Bestand Kursreserven des gesamten Bankbuchs (vor Schock; ohne Reserven nach § 340 f HGB):** In ZNr 50 ist der Bestand an Kursreserven (ohne Reserven nach § 340 f HGB) zum Stichtag 31.12.2023 für alle Positionen im Bankbuch anzugeben.
98. **Anteil an der erfolgswirksamen Marktwertänderung im Anlagevermögen:** Schließlich wird in ZNr 44, SNr 13 informativ der monetäre Anteil (in TEUR) an der gesamten erfolgswirksamen Marktwertänderung (ZNr 43, SNr 13) abgefragt, der auf die Wertpapiere im Anlagevermögen entfällt, die das Institut im Rahmen des § 253 Abs. 3 HGB *nicht* nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert. Dieser Betrag muss selbstverständlich auch weiterhin in den Einträgen in der SNr 13 (ZNr 2-42) enthalten sein. Der Ausweis ist informativer Natur und erlaubt der jeweiligen Institutsaufsicht eine Einschätzung dazu, in welcher Höhe Wertberichtigungen u.U. vermieden werden könnten, sofern es sich um eine nur vorübergehende Wertminderung handeln

und die Liquiditätssituation des jeweiligen Instituts einen Verkauf nicht erforderlich machen würde.